Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Antidiskriminierungsbericht

Steiermark 2019

Antidiskriminierungsbericht
Steiermark 2019

IMPRESSUM:

HERAUSGEBERIN
Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz
Tel.: +43 (316)714 137, E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Trägerorganisation: Helping Hands Graz – Verein für integrative und antirassistische Projekte
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

REDAKTION
Mag.ª Daniela Grabovac, Mag.ª Clara Millner, Mag.ª Pauline Riesel-Soumaré, Mag.ª Alisa Herzog, Jennifer Erber, Mag.ª Marion Raidl, Herwig Siebenhofer

INHALTLICHE GESTALTUNG
DREAMS HAPPEN Communications, Michael Pech – www.dreamshappen.at

LAYOUT & PRODUKTION
Hanspeter Pronegg

FOTOS
Foto LRin Kampus: Peter Drechsler, Foto Stadtrat Hohensinner: Stadt Graz/Fischer, Foto Tom Lohner: Martin Schönbauer, Foto Daniela Grabovac: Foto Fischer. Weitere Fotos: Phlipp Lihotzky, Stefan Ehrenreich, Stadt Graz/Foto Fischer, Elsa Day, Ikemba, OSCE_RFoM-

DRUCK
Medienfabrik Graz

Inhalt

VORWORT VON LANDESRÄTIN DORIS KAMPUS 6
VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER 7
VORWORT VON TOM LOHNER 8
INTERVIEW MIT DANIELA GRABOVAC 10

1. STATISTIK 12

2. LEBENSBEREICHE 16
BanHate-Statistik 18
Internet – BanHate 20
Alltag und Öffentlicher Raum 26
Arbeitswelt 32
Wohnen 34
Ausbildung 38
Behörde 46
Gesundheit 48

3. SCHWERPUNKTTHEMEN 50
Transgender 52
Fallbeispiele Transgender-Personen 55
Erhebung zu Diskriminierungserfahrungen 58

4. EMPFEHLUNGEN 60

5. TÄTIGKEITEN 64
Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit 66
Tätigkeiten Überblick 68
Pressespiegel 74

6. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK 76

7. QUELLENHINWEISE 82

Vorwort
LANDESRÄTIN MAG.[A] DORIS KAMPUS

Oft bleiben Akte der Diskriminierung im Verborgenen – Scham spielt dabei eine große Rolle. Das trifft gerade dann zu, wenn die Diskriminierung mit dem Privatleben zu tun hat und/oder wenn das Motiv dafür in der sexuellen Orientierung des Betroffenen gesehen wird. Deshalb begrüße ich es sehr, dass die Antidiskriminierungsstelle ihren Jahresbericht 2019 diesem Thema widmet, das in der öffentlichen Diskussion über Diskriminierung nicht jenen Stellenwert hat, den es haben sollte.

Dass der Fokus richtig gewählt ist, beweisen aber nicht nur schmerzvolle individuelle Erfahrungen, sondern auch erschütternde Übergriffe in den vergangenen Wochen in Graz – zum Beispiel die Sachbeschädigung am Vereinslokal der RosaLila PantherInnen . Hinzu kommen dokumentierte Fälle sexueller Belästigungen insbesondere auf Transgender-Personen. Ja, hier verschwimmen Identitäten – und daher ist es für andere Menschen mitunter schwierig, solche Wahrnehmungen nachzuvollziehen.

Wer aber schwingt sich dazu auf, das überhaupt beurteilen zu wollen? Solche Zuschreibungen dürfen in einer modernen Gesellschaft einfach keine Rolle spielen. Was zählt, ist, dass man/frau als Mensch in seiner Vielfalt gesehen wird und nicht nach der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

Das Thema, das der Jahresbericht 2019 zum Schwerpunkt macht, ist ein Beispiel von leider immer mehr Diskriminierungen, die mir als Politikerin, aber auch als Staatsbürgerin Sorge bereiten. Denn auch anhand anderer Themen wie sexualisierter Werbung bis zu diskriminierendem Sprachgebrauch oder Hasspostings zeigt sich: Es nehmen jene Kräfte zu, die die Gesellschaft spalten und Menschen gegeneinander ausspielen wollen. Alle, die ein öffentliches Amt ausüben, und alle Menschen guten Willens sind aufgerufen, drei Mal Nein zu sagen: Nein zu Rassismus, Nein zu Hetze, Nein zu Diskriminierung.

Ich danke der Antidiskriminierungsstelle unter der Leitung von Mag.a Daniela Grabovac und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den großen Einsatz. Mit ihnen und vielen anderen Menschen in der Steiermark bin ich überzeugt, dass eine Gesellschaft ohne Diskriminierungen ein Ziel ist, das wir mit aller Kraft anstreben.

Mag.ª Doris Kampus
Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Vorwort
STADTRAT KURT HOHENSINNER, MBA

Der vorliegende achte Jahresbericht gibt wertvolle Einblicke in die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Stadt Graz bemüht sich mit zahlreichen Maßnahmen als Menschenrechtsstadt gegen Diskriminierung jeglicher Art aktiv vorzugehen. Die Antidiskriminierungsstelle ist dabei für die Politik ein wichtiger Partner, der denen eine Stimme gibt, die überhört werden könnten. Der Bericht zeigt uns die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, um allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Die Arten der Diskriminierungsfälle sind nicht nur vielfältig, sondern wandeln sich auch laufend. Dass gerade die Sozialen Medien in vielen Fällen dem Wort „sozial“ nicht gerecht werden, ist leider eine traurige Tatsache. Mit der BanHate-App haben wir hier in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Service etabliert, dessen Nutzungszahlen die ursprünglichen Erwartungen weit übertroffen haben. Daneben zeigen die jüngsten Angriffe auf die Grazer Synagoge, dass wir nie müde werden dürfen, uns für ein gutes Miteinander in unserem Land einzusetzen. Extremistische Einstellungen, egal ob rechts, links oder religiös motiviert, dürfen in unserer Gesellschaft keinen Platz haben.

Ich möchte mich an dieser Stelle für das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bedanken, für den umfangreichen und aufschlussreichen Jahresbericht 2019, sowie für deren unermüdlichen und kontinuierlichen Einsatz, wenn es darum geht, die Steiermark und Graz noch diskriminierungsfreier und menschlicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Kurt Hohensinner
Stadtrat für Bildung, Integration, Sport, Soziales, Jugend und Familie

Vorwort
TOM LOHNER

Für mich ist es eine große Ehre, dieses Vorwort schreiben zu dürfen, denn die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist unter anderem genau dann für JEDE und JEDEN von uns zur Stelle, wenn man fühlt, dass jemandem oder gar einem selbst Unrecht widerfährt. Ganz nach dem Motto meiner Eltern, die mir folgendes vorgelebt haben: „Behandle jede und jeden so, wie Du selbst behandelt werden willst."

Ich persönlich glaube, dass es sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Menschen handelt, die Weltverbesserinnen und Weltverbesserer sind. UND JAWOHL – GENAU solche Menschen brauchen wir! Solch ein Mensch kann aber auch jede bzw. jeder einzelne von uns sein (wenn auch im Kleinen).

Also – wieso darf genau ICH hier diese besonderen einleitenden Worte schreiben?

Das würde ja heißen, dass ich vielleicht auch etwas „Gutes" getan habe. Aber ich bin ja Künstler – ich male Bilder… Wie kann mein Schaffen etwas Positives bewirken?

So hat es sich ergeben, dass ich vor nicht allzu langer Zeit darauf angesprochen wurde, eine kleine Brücke in ein Kunstwerk zu verwandeln, welche eine Botschaft des Zusammenhalts in sich trägt. Diese „Bridge of Unity", wie wir sie getauft haben, zeigt auf beiden Fassaden unzählige herzförmige Glühbirnen, in denen sich ein leuchtender Draht verbirgt, der das Wort „Unity", also „Zusammenhalt" schreibt. Gut würde sie nun aussehen, dennoch wäre sie recht unfertig und unpersönlich geblieben, hätten mir nicht unzählige Menschen geholfen, sie fertig zu machen. Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung… Genau dadurch ist die „Bridge of Unity" zu einer Gemeinschaftsbrücke geworden, die ich als wunderschönen und inspirierenden Fingerabdruck vieler Menschen sehe, die gemeinsam etwas Einzigartiges geschaffen haben.

Das ist vermutlich mein kleiner, aber für mich sehr wichtiger Beitrag, um aufzuzeigen, dass wir alle zusammengehören, denn wir ALLE spielen im selben Team: im TEAM MENSCH!

Und wenn ICH etwas derartig „Gutes" bewirken kann, dann können SIE, LIEBE LESERIN und LIEBER LESER das sicher auch.

Ich möchte Sie daher ermutigen, nicht auf gute Zeiten zu warten, sondern setzen Sie selbst gute Impulse, um gute Zeiten für uns alle zu schaffen!

Vielleicht braucht es etwas Mut…

…daher will ich diese Einleitung mit den meiner Meinung nach zutreffenden Worten von der Sportmarke Nike schließen: „JUST DO IT!"

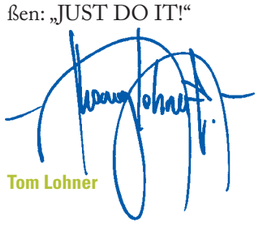

Tom Lohner

Ein Verschwimmen der Identitäten

Insgesamt waren es 2538 Anfragen, die im Jahr 2019 bei der Antidiskriminierungsstelle eingegangen sind. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies ein stabiler Wert, der sich erneut in zwei Bereiche aufteilt: Auf der einen Seite stehen 712 Anfragen, die direkt an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gerichtet wurden. Andererseits gingen im Jahr 2019 auch 1826 Meldungen über BanHate ein, also über jene mobile App, mit der Hasspostings plattformunabhängig auf sozialen Medien aus ganz Österreich und auch aus Deutschland gemeldet werden können. Daniela Grabovac, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, spricht im Interview über die aktuelle Statistik sowie über das daraus resultierende Schwerpunktthema „Transgender“:

2019 gab es im Vergleich zu den Vorjahren vor allem eine auffallende Schwankung in der Statistik: Die Fälle von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität haben sich fast verdoppelt. Wie ist das zu erklären?

DANIELA GRABOVAC: Tatsächlich kam es in diesem Bereich zu vermehrten Meldungen, was vor allem Diskriminierungen von Transgender-Personen betrifft. Die Dunkelziffer ist vermutlich um einiges höher. Die Fälle haben zudem eine bedenkliche Dimension erreicht – auch was die sexualisierte Gewalt in der Öffentlichkeit betrifft. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, in diesem Jahresbericht zu beleuchten, was die Anliegen und Themen der LGBTQ+ Community sind und im Speziellen wie es jenen Menschen in unserer Gesellschaft geht, die zwischen den Geschlechtern leben.

Gibt es eine Erklärung, warum es zu diesem Anstieg gekommen ist?

DANIELA GRABOVAC: Die LGBTQ+ Community wurde in den vergangenen Jahren in der Öffentlichkeit immer stärker wahrgenommen. Das ist vor allem der postiven Arbeit der einzelnen Organisationen zu verdanken. Sogenannte Coming-Outs bei Transgender-Personen haben aus diesem Grund in jüngster Zeit auch zugenommen. Dazu kam die Bestätigung des Höchstgerichts zum Recht auf die Eintragung des dritten Geschlechts in Urkunden. All das bewirkt eine vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit – wie beispielsweise auch das Outing der Youtuberin Nikkietutorials mit 28 Millionen Aufrufen zeigte. Leider ebenso einhergehend mit einem Outing sind Anfeindungen und Diskriminierungen. Für die betroffenen Personen bedeutet das eine große psychische Herausforderung. Für die Politik ist es ein klarer Auftrag, die Gesellschaft zu diesem Thema weiter zu sensibiliseren – hier ist noch viel Aufklärungsarbeit notwendig.

In welche Richtung könnte diese Aufklärungsarbeit gehen?

DANIELA GRABOVAC: Ich denke, dass uns der Künstler Tom Lohner mit der Gestaltung der Titelseite für den vorliegenden Bericht eine gute Antwort gibt. Sein Werk zeigt das Verschwimmen der Identitäten. Und genau darum geht es. Wer bin ich? Was macht mich aus? Wie werde ich von meiner Umgebung wahrgenommen? Das ist ein großes Zukunftsthema. Nicht andere sollen darüber bestimmen, wer wir sind oder wer wir sein sollen. Jeder Mensch muss das für sich selbst bestimmen dürfen.

Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

Welche Auffälligkeiten zeigt die Statistik für das Jahr 2019 noch?

DANIELA GRABOVAC: Wir sehen, dass die Bereiche „Ethnische Herkunft“ sowie „Religionszugehörigkeit“ nach wie vor mehr als die Hälfte aller Diskriminierungsgründe ausmacht. Ein Wert, der seit Jahren konstant hoch ist. Hier ist in der Vergangenheit bereits viel an Sensibiliserungsarbeit passiert, was man u.a. auch im Kapitel „Tätigkeiten“ nachlesen kann. Tatort Nummer 1 für Diskriminierungen und Hass bleibt weiterhin der öffentliche Raum sowie das Internet. Die Monitoring-Funktion, die wir als Antidiskriminierungsstelle im Auftrag des Landes Steiermark sowie der Stadt Graz ausüben, ist wesentlich, um weiterhin wach zu bleiben, was Diskriminierung und Ungerechtigkeit in unserer Gesellschaft betrifft. Ein Auftrag, den wir bei durchschnittlich sieben Anfragen pro Tag auch in Zukunft sehr ernst nehmen werden und müssen.

Diskriminierung in sozialen Medien und direkte Anfragen an die Stelle: Insgesamt gingen 2538 Anfragen und Meldungen ein.

Statistik 2019

Statistik 2019

712 ANFRAGEN,
DAVON 540 FÄLLE, IN DENEN DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE INTERVENIERTE
DAVON WAREN 275 FRAUEN, 259 MÄNNER UND 6 TRANSIDENTE BETROFFEN

DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

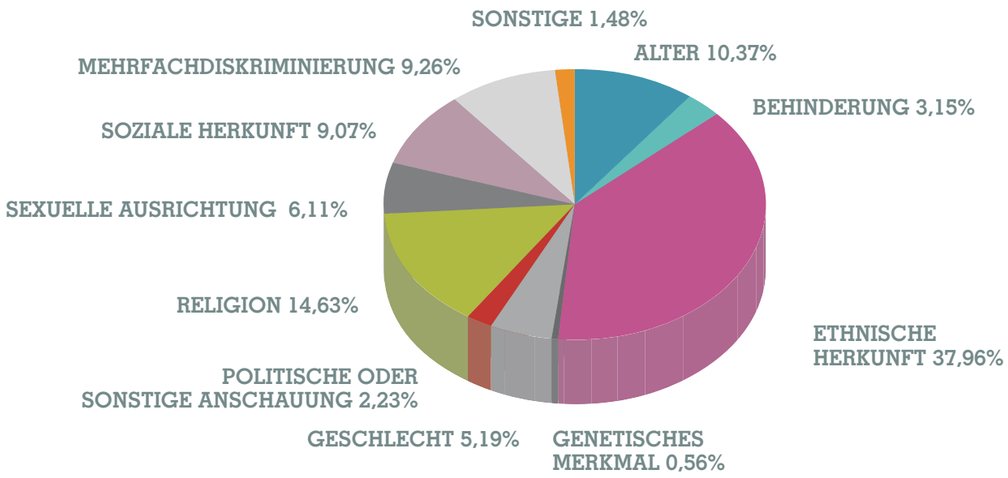

LEBENSBEREICHE

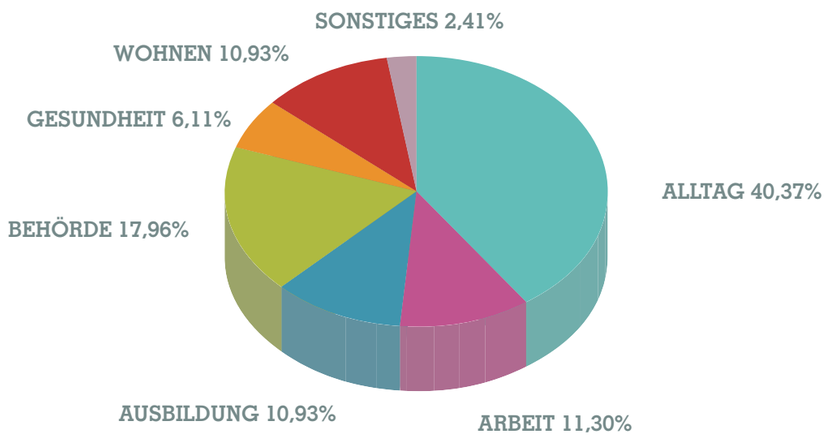

BEZIRKE

BRUCK-MÜRZZUSCHLAG	1,30%
DEUTSCHLANDSBERG	2,22%
HARTBERG-FÜRSTENFELD	3,70%
GRAZ STADT	60,56%
GRAZ-UMGEBUNG	14,08%
LEIBNITZ	2,22%
LEOBEN	1,85%
LIEZEN	0,93%
MURAU	1,67%
MURTAL	0,56%
VOITSBERG	1,67%
WEIZ	0,74%
SÜDOSTSTEIERMARK	6,85%
SONSTIGE	1,65%

WEITERVERWEISUNG

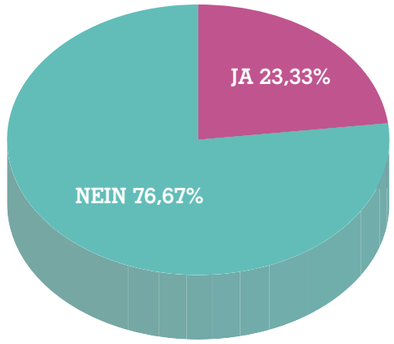

GESETZLICHE HANDHABE

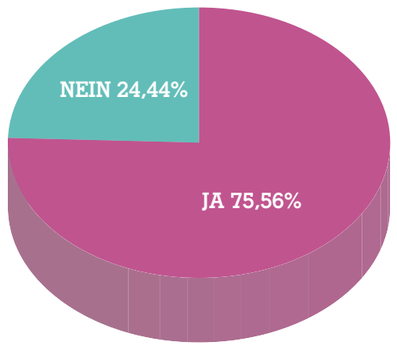

Lebensbereiche

BanHate: statistische Auswertung der Meldungen

von 01.01.2019 bis 31.12.2019

1826 Meldungen

wird verfolgt

800

Meldungen (von 1826) wurden aufgrund unserer rechtlichen Einschätzung und Prüfung an zuständige Stellen weitergeleitet, zur Anzeige gebracht und/oder deren Löschung beantragt.

402

Hasspostings betrafen Deutschland. Diese wurden an die deutsche Meldestelle weitergeleitet.

469

Hasspostings betrafen den Verhetzungstatbestand (§283 StGB) und wurden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

157

Hasspostings betrafen die Aufforderung zu mit Strafe bedrohter Handlung bzw. die Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§282 StGB). Diese Postings wurden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

149

Hasspostings wurden aufgrund des Verbotsgesetzes an die zuständige Behörde weitergeleitet.t.

20

Hasspostings hatten (versuchte) gefährliche Drohungen (§ 15, 107 StGB) zum Inhalt und wurden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

wird nicht verfolgt

1026

Hasspostings wurden nicht weitergeleitet bzw. konnten aus den unterschiedlichsten Gründen nicht weitergeleitet werden – wie zum Beispiel aufgrund mangelnder strafrechtlicher Relevanz, Löschung von Postings vor Bearbeitung der Meldung oder weil bspw. der falsche Link übermittelt wurde oder gar nicht erst abrufbar war.

+ Anmerkung: Manche Postings verwirklichen zugleich unterschiedliche Tatbestände (daher Mehrfachnennungen möglich). Zudem sind die dargestellten Tatbestände, die am häufigsten vorkommendenden. Selbstverständlich werden auch weitere Tatbestände subsumiert, die hier nicht angezeigt werden.

Anzahl der Meldungen nach Diskriminierungsform von 01.01.2019 bis inkl. 31.12.2019

Achtung: Eine Meldung kann mehreren Diskriminierungsformen zugeordnet sein! Die Zuordnung erfolgt durch die MelderInnen der BanHate-App.

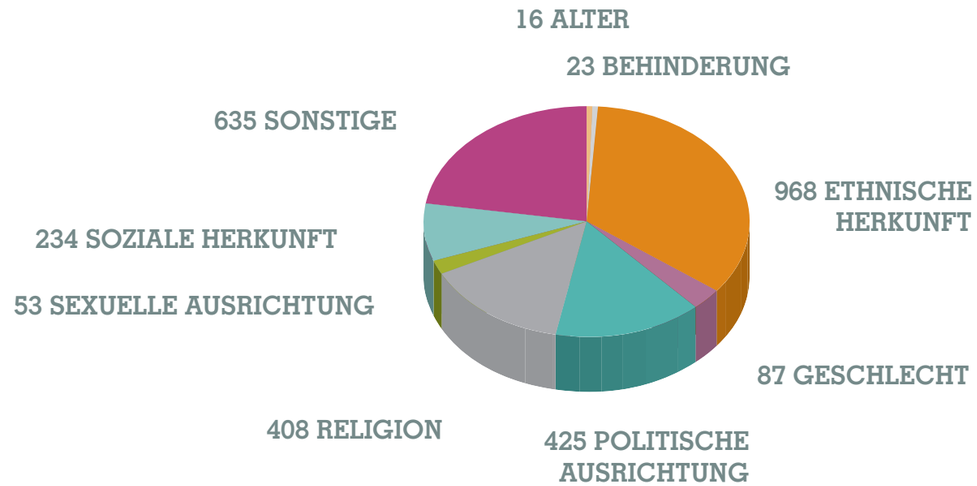

Plattformverteilung (Postings-Plattform) von 01.01.2019 bis inkl. 31.12.2019

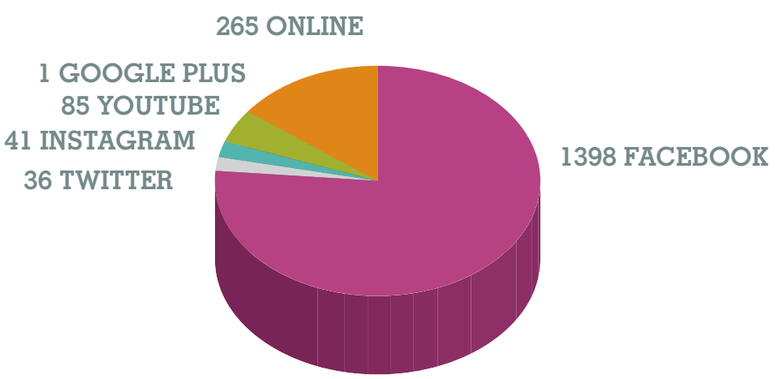

„Drecks Fotze"

„Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie, aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen"

„Pädophilen-Trulle"

„Schlampe"

„altes grünes Dreck-schwein";

1. Internet – BanHate

Hass im Netz: Personen des öffentlichen Lebens sind besonders betroffen

Die aktuelle Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass sich das Internet endgültig als wichtiger Raum für diskriminierende und hasserfüllte Äußerungen gegen bestimmte Personengruppen, aber auch für gezielte Drohungen gegen Privatpersonen etabliert hat. Gerade letztere Gruppe steht meist vor der Herausforderung, gegen diese unerwünschten Inhalte vorzugehen, zumal die derzeitigen Maßnahmen bzgl. Strafverfolgung es ihnen nicht leicht machen zu ihrem Recht zu kommen. Somit stellt das für Betroffene eine schwierige Situation dar. Nichtsdestotrotz sollen Opfer von Hasskommentaren im Netz nicht alles hinnehmen, sondern die beleidigenden und bedrohlichen Inhalte melden.

Hass im Netz kann jede Person treffen. Gerade auch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und über brisante Thematiken diskutieren, bieten eine Angriffsfläche für öffentliche Demütigungen. 8 Prozent (oder 56 verfolgte Hasspostings) der Meldungen, die 2019 über die BanHate-App eingingen und verfolgt wurden, richteten sich konkret gegen Politikerinnen und Politiker. Politikerinnen müssen dabei öffentliche und abwertende Kommentierungen ihres Aussehens hinnehmen, wobei man für die einen gewalttätig aussehen könne, für einen anderen Hassposter „ausländisch" oder „bekifft" und für weitere ohnehin nicht mal „schön" genug, dass sich – trotz nächtlichen Aussetzens in einem Park – jemand an ihnen vergehen würde. Politische Amtsträgerinnen werden häufig mit Gewaltwünschen („der soll ein gewaltbereiter Asylwerber über den Weg laufen") konfrontiert oder es werden Drohungen „ich würde mal vorbeischauen" geäußert. Die politische Tätigkeit wird oft kommentiert mit Aussagen, dass jemand unfähig sei und ohnehin abgesetzt werden müsse. Der Vorwurf Hochverrat oder Amtsmissbrauch zu begehen, zählt hierbei zu den harmloseren Aussagen.

Die Verantwortung, die Politikerinnen und Politiker haben, bringt nicht nur die Gefahr mit sich, möglicherweise eher individuelles Opfer von Hasskommentaren zu werden, sondern auch die Tatsache, dass man sich als Person, die in der Öffentlichkeit steht, zumeist mehr gefallen lassen muss, als dies bei einem Durchschnittsmenschen als Privatperson der Fall ist. Dass man selbst oder gerade als Preisträgerin des Menschenrechtspreises der Stadt Graz nicht vor rassistischen Attacken gefeit ist, zeigten auch einige Hasskommentare, die in diesem Zusammenhang im Jahr 2019 über die BanHate-App gemeldet wurden.

Auch Personen des öffentlichen Lebens können strafrechtliches Verhalten im Internet anzeigen, ob die Grenze zur Strafbarkeit überschritten wird, liegt letztendlich in der Entscheidung der Gerichte. Dass aber auch die Justiz nicht immer die passende Lösung findet, zeigt der Fall der deutschen Grünen-Politikerin Renate Künast.

FALL:

BESCHIMPFUNGEN GEGEN DEUTSCHE POLITIKERIN RENATE KÜNAST

Für große Empörung sorgte in diesem Zusammenhang etwa der Beschluss des Landgerichts Berlin betreffend die Politikerin Renate Künast. Diese versuchte im Herbst 2019 gegen an sie gerichtete Beschimpfungen wie etwa „Stück Scheiße", „Schlampe", „Drecksfotze", „Geisteskranke", die auf Facebook veröffentlicht wurden, vorzugehen und scheiterte zu Beginn. Das Landgericht Berlin stellte nämlich fest, dass es sich bei den insgesamt 22 angezeigten Äußerungen um von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Aussagen handle, die keine „Diffamierung der Person der Antragstellerin" begründe und somit auch nicht den Tatbestand der Beleidigung erfülle oder zur Herausgabe von Daten der Posterinnen und Postern berechtige. Einen Teilerfolg erzielte Renate Künast allerdings im Rahmen einer Beschwerde, die sie gegen die Entscheidung des Landgerichts erhob. Mit dieser wurde festgestellt, dass sehr wohl 6 von insgesamt 22 Kommentaren den Tatbestand der Beleidigung verwirklichen und keinesfalls durch die Meinungsfreiheit rechtfertigbar sind. Weitere Kommentare wurden schlussendlich aber nicht als Formalbeleidigungen gewertet, sondern als Äußerungen mit Sachbezug zu Aussagen Künasts.[2] Künast hatte schlussendlich auch Erfolg mit einer Unterlassungsklage vor dem Oberlandesgericht Frankfurt. Das Gericht entschied, dass ein User versucht habe Künast eine falsche Aussage in den Mund zu legen und eine Aussage falsch zitiert und wiedergegeben habe.[3] Erst das Durchlaufen mehrerer gerichtlicher Instanzen führte zu einem Teilerfolg für Künast.

FALL:

„JÄMMERLICHER TOD" WIRD IN AUSSICHT GESTELLT

Dass Menschen aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten Opfer von Hass im Netz werden, zeigt der Fall von Herrn U. Nicht nur polarisierende, provokante Ansichten oder Diskussionen führen zu hasserfüllten Inhalten oder Angriffen gegen die eigene Person. Herr U. veröffentlicht auf einer Social Media-Plattform Fotografien seiner Kunstwerke, die weder zu einem aktuellen Thema erschaffen wurden, noch eine politische Botschaft transportieren. Dennoch fühlt sich ein User aufgrund der Veröffentlichung dazu veranlasst, dutzende Beiträge unter die Bilder von Herrn U. zu posten.
Herr U. wird vom Täter aufgrund der von ihm angenommenen „satanischen Religion" und des Glaubens an einen „falschen Gott" angegriffen. Die Kunst einer Person vermeintlich muslimischen Glaubens wird als satanisch deklariert. Der Täter verlangt von Herrn U. öffentlich, dass dieser seinen vermeintlichen Glauben abzulegen habe und stellt ihm bei Zuwiderhandeln einen „jämmerlichen Tod" in Aussicht. Durch formulierte Drohungen und nötigende Inhalte scheint der Täter von Herrn U. erzwingen zu wollen zum Christentum zu konvertieren und seinen vom Täter als „satanistisch" empfundenen islamischen Glauben aufzugeben. Durch weitere Postings wird Herr U. mit dem Tod und der Zerstörung der Kunstwerke und auch der wirtschaftlichen Existenz gedroht. Herr U. hält den User für gefährlich, macht sich Sorgen vor Angriffen im realen Leben. Daher bittet er die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Unterstützung. Diese prüft die Veröffentlichungen, sichert die Verläufe und subsumiert die Postings unter Straftatbestände, um Anzeige gegen den User erstatten zu können. Wenig später erfolgt die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft keinen Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefunden habe. Herr U. empfindet dies als Enttäuschung und ist hinsichtlich zukünftiger Ausstellungen seiner Kunst nicht unbedingt sorgenfrei.

FALL:

FEHLENDE BARRIEREFREIHEIT ZU APPS

Am Beispiel des folgenden Falles soll ein Thema, das auch den Weg in die Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gefunden hat, erleuchtet werden, nämlich der barrierefreie Zugang zu Applikationen. Hierbei wird oft übersehen, dass Menschen aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht auf Informationen oder Angebote, die viele Apps anbieten, zurückgreifen können. In Hinblick auf die steigende Anzahl von Personen, die ein Smartphone nutzen, wird eine barrierefreie Gestaltung von Apps immer wichtiger.

87
Prozent

„Eine „report München"-Umfrage unter allen weiblichen Bundestagsabgeordneten kommt zu schockierenden Ergebnissen: 87 % wurden bereits Ziel von Hass und Bedrohung im Netz, einige gaben an, nahezu täglich damit konfrontiert zu sein. In 57 % der Fälle sind es sexistische Anfeindungen."[1]

Frau W. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil sie sich durch die fehlende Barrierefreiheit einer App eines Schnellrestaurants diskriminiert fühlt. Die App des Schnellrestaurants bietet Userinnen und Usern durch die Teilnahme an Gewinnspielen und saisonbedingten Angeboten (z.B. Adventkalender) besonders attraktive Angebote. Durch die Teilnahme an diesen Aktionen erhalten Userinnen und User Gutscheine, mit welchen sie anschließend Waren des Schnellrestaurants günstiger oder gratis erhalten.
Aufgrund der Sehbeeinträchtigung von Frau W. ist es dieser nicht möglich, an den Gewinnspielen und Angeboten teilzunehmen, wodurch sie sich im Vergleich zu anderen Personen, nicht sehbeeinträchtigten Personen, benachteiligt fühlt. Frau W. beantragt ein Schlichtungsgespräch beim Sozialministeriumservice und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sie zu diesem Termin als Vertrauensperson zu begleiten. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark testet die App und kommt zur Erkenntnis, dass die Voiceover Funktion (Reaktionen auf dem Display werden vorgelesen) des Handys mit der App des Restaurants grundsätzlich nicht schlecht funktioniert und möglicherweise mit nur wenig Aufwand eine Ausgestaltung der App möglich wäre, so dass auch Gutscheine bzw. Preise und damit Vergünstigungen für sehbeeinträchtigte Menschen voll nutzbar wären. Beim Schlichtungsgespräch zeigt das Schnellrestaurant Einsicht, gibt jedoch an, dass die Umprogrammierung technisch mit sehr viel Aufwand verbunden wäre, da diese in allen Ländern, in denen die App angeboten werde, erfolgen müsse. Für die Betroffene wird jedoch eine individuelle Lösung geschaffen, um dieser in Zukunft die Inanspruchnahme der Vergünstigungen zu ermöglichen.

EMPFEHLUNGEN ZU HASS IM NETZ

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt wiederholt eine Änderung bzw. Weiterentwicklung auf gesetzlicher Ebene. Deutschland setzte diesbezüglich einen Schritt in die richtige Richtung und rief das am 01.10.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz– NetzDG) ins Leben. Dieses verpflichtet soziale Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Postings innerhalb von 24 Stunden, andere nach einer Prüfung als rechtswidrig einzuordnende Postings innerhalb von 7 Tagen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, widrigenfalls drohen der Betreiberin oder dem Betreiber Bußgeldstrafe.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt nach Art. III Z. 5 Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können. Gerade weil eine strafrechtliche Verfolgung oftmals ins Leere führt, hätte die Schaffung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Hate Speech dargestellt.

EMPFEHLUNGEN ZU HASS IM NETZ GEGEN FRAUEN

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von Tatbeständen, die gewaltverherrlichende, obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellen.
2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Einrichtung von frauenspezifischen Anlaufstellen, die im Akutfall psychologisch und rechtlich unterstützen können.

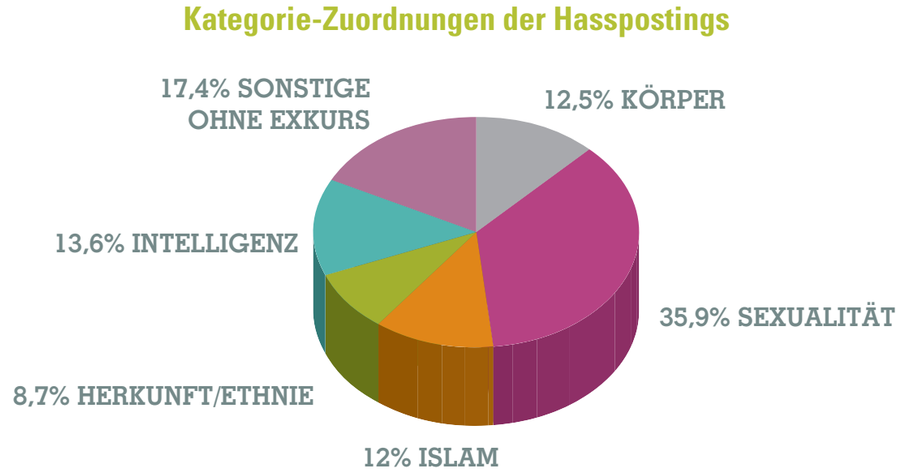

WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT:

Unangepasst und daher unerwünscht: Hasspostings gegen Frauen

Julia Trattnig verfasste in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Masterarbeit mit dem Titel „Hasspostings gegen Frauen – Darstellung, Analyse und Gegenmaßnahmen“ bei Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Anita Ziegerhofer am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen für die Studienrichtung der Interdisziplinären Geschlechterstudien der Universität Graz. Dafür analysierte sie über die mobile Applikation „BanHate“ gemeldete Hasspostings, die zeigen, dass Hass im Netz derzeit allgegenwärtig ist: Hetze gegen Flüchtlinge, Beleidigungen von Politiker*innen, Hasspostings gegen Frauen, u.v.m. Mittels Hate Speech werden sowohl Individuen als auch Personengruppen beschimpft, diskriminiert sowie diffamiert und damit schlussendlich zum Schweigen gebracht. Durch Hass im Netz wird versucht, bestimmte Personen und Personengruppen in ihrer menschlichen Würde abzuwerten, was im Gegensatz zu den Menschenrechten steht, in denen festgelegt ist, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind. Neben gesellschaftlichen Randgruppen sind besonders Frauen von Online Hate Speech betroffen – darauf fokussiert auch die Masterarbeit: Mit welcher Art von Online Hate Speech sind Frauen konfrontiert und welche Gründe könnte es für diese Art der Hate Speech geben?

ÜBER „BANHATE“ GEMELDETE HASSPOSTINGS

Um diese Fragen zu beantworten, wurden die Methoden der Literaturanalyse von sozial-, kultur- und rechtswissenschaftlicher Sekundärliteratur sowie der Inhaltsanalyse von empirisch erhobenen Hasspostings herangezogen. In einem ersten theoretischen Teil der Arbeit wurden verschiedene Begriffe, welche für die Analyse von Hasspostings notwendig sind, definiert sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich Online Hate Speech betreffend, abgesteckt. In einem zweiten empirischen Teil wurden die erhobenen Daten, d.h. die in dieser Arbeit untersuchten Hasspostings, genau beschrieben sowie ausgewertet. Diese Hasspostings wurden über die mobile Applikation „BanHate“ der Antidiskriminierungsstelle Steiermark von April 2017 bis März 2018 gemeldet. „BanHate“ ist eine App für mobile Endgeräte wie das Smartphone oder Tablet, über die engagierte User*innen Online-Hateposts (und mittlerweile auch Offline-Hatecrimes) in wenigen Schritten melden können. Diese Meldungen werden dann von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bearbeitet. Im folgenden analytischen Teil wurden die ausgewerteten Hasspostings gegen Frauen ihren Inhalt betreffend untersucht. Das bedeutet, die Hasspostings wurden aufgrund ihres Inhalts in verschiedene

Kategorien eingeteilt, um daraus Muster ableiten zu können. Dafür wurden 130 Hasspostings gegen Frauen analysiert, wobei 70 % dieser Postings von Männern und 27 % von Frauen verfasst wurden. Bei 3 % der untersuchten Postings war das Geschlecht des Users*der Userin unbekannt. Aus diesen 130 untersuchten Postings ergaben sich wiederum 184 Kategorie-Zuordnungen. 35,9 % dieser Zuordnungen betrafen die weibliche Sexualität, 12,5 % den Körper und 13,6 % die Intelligenz von Frauen. Zudem betrafen 12,0 % muslimische Frauen, was bereits deutlich macht, dass bestimmte Frauen mehr von Online Hate Speech betroffen sind als andere.

SIE IST „DAS ANDERE"

Diese Zahlen verdeutlichen, dass es grobe Muster bezüglich des Inhalts der Postings gibt: Die Mehrheit der Postings richtet sich gegen die weibliche Sexualität, was die patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft sichtbar macht. Die weiteren Gründe für die Art der Inhalte wurden durch den Rückgriff auf kultur- und sozialwissenschaftliche Konzepte wie Geschlechterbilder und -rollen sowie Intersektionalität und Othering erörtert. Bei dieser Analyse wurde deutlich, dass Frauen, die nicht den geschlechtsspezifischen Erwartungen unserer Gesellschaft entsprechen, besonders von Hasspostings betroffen sind. Denn durch ihre abweichende Performanz von Geschlecht wird sichtbar, dass sie, d.h. beispielsweise muslimische Frauen oder Transgenderpersonen, „anders" sind als die Norm (einer „schönen" Frau). Gendered Hate Speech, also Hassrede bzw. -postings aufgrund von Geschlecht, ist somit eine Reaktion bzw. „Bestrafung" für diese Andersartigkeit. Dies zeigt zugleich, dass Hasspostings und somit auch Hate Speech ein Diskurs über Machtverhältnisse sind. Denn unangepasste Frauen, die sich nicht nach den gesellschaftlichen Normen richten, sind nach wie vor unerwünscht und werden daher versucht, mittels Online Hate Speech zum Schweigen zu bringen.

KAMPAGNEN UND EMPFEHLUNGEN

Es gibt verschiedene Strategien, mit Hass im Netz umzugehen: Neben allgemeinen Umgangsweisen wurden in der Arbeit sowohl regionale als auch nationale und internationale Gegenmaßnahmen vorgestellt. Dazu zählen die Initiative empower-net des Landes Steiermark und der Stadt Graz, die österreichische Beratungsstelle #GegenHassimNetz von ZARA, dem Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, und die Kampagne No Hate Speech Movement des Europarates. Für Betroffene gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich gegen Online Hate Speech zu wehren: Diese reichen vom selbständigen Löschen auf dem eigenen Profil über das Melden bei den Betreiber*innen der Website bis hin zu juristischen Schritten. Neben strafrechtlichen gibt es auch zivilrechtliche Vorgangsweisen, wobei gerichtliche Verfahren diverse Risiken bergen, unter anderen die Prozesskosten. Zudem gibt es gewisse Gesetzeslücken, vor allem bei sexualisierten Privatnachrichten und bei Todes- oder Vergewaltigungsdrohungen bzw. -wünschen, die nicht in den Tatbestand der gefährlichen Drohung fallen. Daher wäre auch eine Rechtsentwicklung für die Betroffenen hilfreich, d.h., dass die bestehenden Gesetze auf ihre Lücken hin ausgebaut werden – es wird sich zeigen, ob dies im Rahmen der geplanten Reform der Fall sein kann. Die Vorgangsweisen gegen Online Hate Speech sind vielfältig, doch keine der im Rahmen dieser Masterarbeit besprochenen Kampagnen fokussiert speziell auf Frauen. Daher wäre auch eine Erweiterung des Unterstützungsangebotes für Frauen empfehlenswert.

Online Hate Speech ist ein relativ neuartiger Aspekt eines alten Phänomens, nämlich dem Hass auf die „Anderen" – diejenigen, die anders als die Norm sind, oder diejenigen, die fremd sind. Mittels Counterspeech können Gegennarrative geschaffen werden, die das Erweichen oder gar Verschwinden der vorhandenen Normen bewirken könnten. Diese sowie andere genannte Gegenmaßnahmen beziehen sich jedoch ausschließlich auf bereits vorhandene (Online) Hate Speech. Daher wäre es vielmehr von Interesse, die herrschenden Geschlechterbilder unserer heteronormativen Gesellschaft aufzubrechen und eine Vision von Vielfalt zu schaffen, sodass keine Norm mehr stark genug wirkt, um (Online) Hate Speech zu erzeugen.

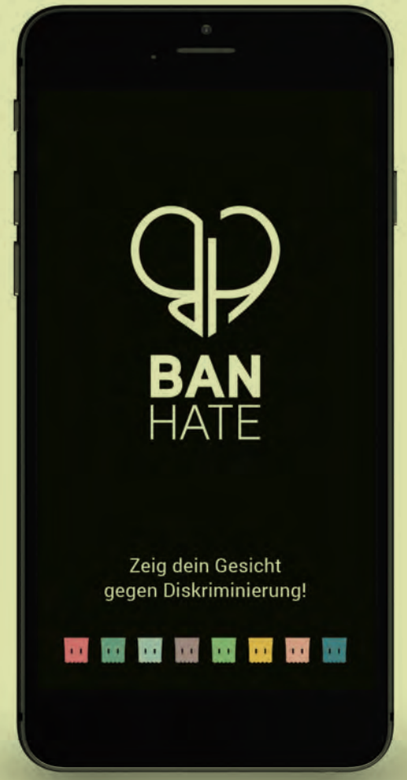

Die erste mobile App, mit der Hasspostings plattformunabhängig auf sozialen Netzwerken und anderen Online-Medien gemeldet werden können.

www.banhate.com

2. Alltag & Öffentlicher Raum

Hakenkreuze, sexistische Werbung und Burkini-Verbot

Der öffentliche Raum ist ein Lebensbereich, der von zufälligen Begegnungen auf Plätzen oder im Straßenverkehr und von Anonymität geprägt ist. Hierbei handelt es sich um Diskriminierungsfälle, die typischerweise aus Situationen heraus begangen werden, in denen Unpersönlichkeit und Flüchtigkeit im Vordergrund stehen. Im Berichtsjahr wurden Diskriminierungserfahrungen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen, die Beschimpfungen oder Belästigungen – insbesondere spielten sich diese in öffentlichen Verkehrsmitteln ab – häufig aufgrund der ethnischen Herkunft oder der muslimischen Religionszugehörigkeit beinhalteten. Dabei ging es um Beleidigungen oder körperliche Angriffe durch Fahrgäste. In einigen vereinzelten Fällen berichteten Betroffene, dass sie an Haltestellen von Buslenkerinnen und Buslenkern nicht mitgenommen wurden und führten dies auf ihre ethnische Herkunft oder ihr muslimisches Kopftuch zurück.

218

Fälle

Der Bereich öffentlicher Raum verzeichnet den größten Anteil der Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark – konkret sind es 40,37 % (218) aller Fälle. Davon waren 35,23 % Beschwerden im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft. 17,89 % betrafen Diskriminierungen aufgrund der muslimischen Religionszugehörigkeit und 11,93 % aufgrund des Alters.

Ebenso wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark Fälle dargestellt, bei denen beispielsweise Badeseen oder Gasthäuser die Orte waren, wo sich benachteiligende Situationen abspielten. Aus dem Bereich Werbung gingen bei der Stelle Meldungen ein, die herabwürdigende oder sexistische Bilder darstellten. Immer wieder erreichten ebenfalls die Stelle Meldungen über nazistische Graffitti und Beschmierungen in Graz. Beispielsweise wurde ein Hackenkreuz in einer Grazer Kirche und das neonazistische Zeichen „H.H.“ auf der Fassade eines Bestattungsinstitutes gesichtet

FALL:

ALS „SCHEISS KANACKE“ BESCHIMPFT

Herr L. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert einen Vorfall, der sich am Grazer Lendplatz ereignet hat. Herr L. ist gerade auf der Suche nach einem Parkplatz, als ein Wagen plötzlich sehr zügig auf ihn zurast und erst kurz vor dem Zusammenprall abbremst. Als Herr L. den Fahrer fragt, was das solle, zeigt dieser ihm den Mittelfinger, woraufhin Herr L. beginnt ein Foto und Video mit seinem Handy zu machen. Der Lenker steigt daraufhin verärgert aus und beschimpft Herrn L. wild gestikulierend als „Arschloch“ und „Scheiss Kanacke“. Herr L. sieht im Vorgehen einen rassistisch motivierten Angriff begründet und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Unterstützung bei der Anzeigenerstattung. Da es im vorliegenden Fall keine Zeuginnen oder Zeugen gibt, wird die Anzeige gem. Art. 3 EGVG (Diskriminierung iSd. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) erstattet.

FALL:

RASSISMUS IM BUS: NIEMAND SCHREITET EIN

Frau P. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil sie Opfer von rassistischen und religiös motivierten Beschimpfungen in einem Bus wurde. Frau P. ist aufgrund ihres Kopftuchs sichtbare Muslimin. Als sie in einem Bus nach Hause fährt, nimmt ein Mann ihr gegenüber Platz. Der Mann beginnt sich indirekt am Telefon mit einer Person über Frau P. zu unterhalten. Wenig später beginnt der Mann Frau P. auch direkt anzusprechen („Cheese“) und mit seinem Handy auch Fotos von Frau P., die er als „Frechheit“ bezeichnet, anzufertigen. Der Mann hat eine Glatze mit einer sichtbaren Tätowierung, die auf eine nationalsozialistische Gesinnung hinweist. Daher ist Frau P. eingeschüchtert, sie hat Angst vor physischen Angriffen und lässt sich das Verhalten des Mannes gefallen. Die Beschimpfungen „Scheiß Kanackenweiber“, „Scheiß Tschetschenen“ scheinen den Mann weiter aufzuschaukeln und als andere Personen im Bus ihn verwundert ansehen, äußert er, dass er als „Österreicher“ ja doch noch seine Meinung äußern dürfe und brüllt, dass wegen ihm schon gestern die Polizei gerufen wurde, er aber schon wieder „so haß“ sei. Keiner der Fahrgäste schreitet ein. Frau P. nimmt an, dass der Busfahrer die Äußerungen wahrgenommen haben muss. Es gibt jedoch niemanden, der sich als Zeugin oder Zeuge anbietet und aufgrund der fehlenden Videoaufzeichnungen auch keine Identifizierungsmöglichkeit des Täters. Dennoch bietet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark an mit dem Beförderungsunternehmen in Kontakt zu treten, um auf den Vorfall hinzuweisen. Das Unternehmen will sich um Aufklärung bemühen und weist auch darauf hin, dass das Personal des Unternehmens belästigenden Fahrgästen die Beförderung grundsätzlich zu untersagen und bei Drohungen den Einsatz von Sicherheitskräften anzufordern habe.

FALL:

KEINE KINDER IM GASTHAUS ERWÜNSCHT

Herr R. versucht telefonisch einen Tisch für 4 Erwachsene und seine 5-jährige Enkeltochter in einem steirischen Gasthaus zu reservieren. Als Herr R. bekannt gibt, dass er den Tisch für ein Abendessen um 19 Uhr benötigt, wird ihm mitgeteilt, dass Kinder um diese Zeit unerwünscht seien. Herr R. sieht in diesem allgemeinen Besuchsverbot für Kinder eine Diskriminierung aufgrund des Alters und kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Diese stößt im Zuge von Recherchen auf einen Zeitungsartikel über ein Interview mit dem Leiter des Gasthauses. Darin betont dieser, dass es keinen generellen Ausschluss von Kindern im Lokal gebe, sondern es werde von Fall zu Fall entschieden. Eine solche Einzelfallbeurteilung werde aber nur bei einer persönlichen Reservierung vorgenommen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sieht in dem Fall rechtlich keine Durchsetzungsmöglichkeiten, zumal es eine breite Medienberichtserstattung über diese Entscheidung des Wirtes gegeben und sich der Tourismusverband des steirischen Ortes geäußert hat.

FALL:

DISKRIMINIERUNGEN AUF PKW-HECKSCHEIBE

Im Februar 2019 wird in Graz ein Fahrzeug gesichtet. Über die gesamte Heckscheibe des Kraftfahrzeuges erstreckt sich ein aufgeklebter Spruch mit dem Text „Ich fahre heute zur Arbeit, weil sich Millionen Langzeit Arbeitslose und „Flüchtlinge“ auf mich verlassen.“ Zudem ist auf dem Kofferraumdeckel an der linken Seite ein weiterer Sticker angebracht. Dieser stellt einen Mann dar, der sich seine Hose hinunterzieht und einem den entblößten Hintern entgegenstreckt. An der Frontscheibe des Fahrzeuges ist ein Presse-Schild ersichtlich.

Rechtliche Beurteilung:

Wer gem. Art. 3 Abs. 1 Z. 3 EGVG einen anderen aus dem Grund der „Rasse“, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Neben der Diskriminierung gem. Art. 3 Abs. 1 Z. 3 EGVG ist der Schriftzug zudem geeignet, die Sicht des Lenkers zu beeinträchtigen. Es ist eine nicht unbeträchtliche Fläche der Heckscheibe abgeklebt, wodurch eine uneingeschränkte Sicht nicht gegeben sein kann. Eine Verwaltungsübertretung gem. §102 Abs. 1 KFG i.V.m. §33 Abs. 6 KFG könnte diesbezüglich gegeben sein. Die Wirkung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird durch die großflächige Beklebung der Heckscheibe herabgesetzt.

FALL: SEXISTISCHE WERBUNG BEI SPORTWETTEN

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird ein Werbesujet eines Online-Sportwetten Unternehmens gemeldet, welches zum Wetten auf Volleyball-Matches animieren soll, indem die Rückseite einer im Bikini bekleideten Frau mit dem Spruch „Baggern erwünscht!“ dargestellt wird. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark sieht in der Darstellung der Dame, vor allem in Kombination mit dem Slogan „Baggern erwünscht!“ eine sexistische Werbung im Sinne des Ethikkodex des österreichischen Werberates, weil die leicht bekleidete Frau schlicht als Blickfang eingesetzt wird. Der halbnackte Körper der Frau steht wohl in keinem direkten Zusammenhang zum Sportevent oder den beworbenen Sportwetten. Frauen werden dadurch im Allgemeinen auf ihre Sexualität reduziert. Das Gesicht der Dame wird nicht gezeigt, der Fokus wird eindeutig auf den leicht bekleideten Po der Frau gelegt. Der Werbetext in Koppelung mit der visuellen Darstellung der Frau suggeriert, dass Frauen eine Ware sind und ebenso käuflich wie die beworbenen Produkte. Da die meldende Person das Werbesujet als äußerst diskriminierend wahrnimmt und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark diese Einschätzung teilt, kontaktiert Letztere das Unternehmen, weist es darauf hin, dass das Sujet einer sexistischen Werbung entspricht und die Stelle es daher dem Werberat zur Prüfung zukommen lässt.

Auf die Beschwerde der Antidiskriminierungsstelle Steiermark entscheidet der österreichische Werberat „man baggert beim Volleyball keine Frauen an“ und spricht die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus. Dies mit der Begründung, dass die sexualisierte Darstellung der Protagonistin in keinem thematischen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt (Sportwetten) steht.

Gesetzliche Bestimmungen

Gegenwärtig gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die sexistische Werbung in Österreich explizit verbieten. Das Gleichbehandlungsgesetz vermerkt in § 30 Abs. 3, dass der Inhalt von Medien und Werbung von den Schutzbestimmungen über die Gleichbehandlung bei Rechtsverhältnissen „einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt“, ausgenommen ist.

EMPFEHLUNG ZUR GESETZLICHEN SANKTIONIERUNG VON SEXISTISCHER WERBUNG

Geschlechterungleichheiten sind omnipräsent und haben eine lange Tradition. Das alltägliche Reproduzieren von Geschlechterrollen und Geschlechterbildern erschwert den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. In diesem Sinne trägt sexistische Werbung zur Aufrechterhaltung diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen (insbesondere für Frauen, Homosexuelle, Transgenderpersonen) bei. Ein Verbot von sexistischer Werbung bedeutet im Weiteren nicht die Einschränkung der Redefreiheit, sondern gibt einen Rahmen für Werbung und Marketing vor, welcher vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützt. Aus diesen Gründen tritt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark für eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Sanktions- und Kontrollmöglichkeit ein, wie es auch bei rassistischer Werbung vorgesehen ist, die (präventiven) Schutz und Rechtssicherheit bietet. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des dritten Teils des Gleichbehandlungsgesetzes um den Bereich Werbung und Medien betrachtet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark als geeignete Maßnahme gegen sexistische Werbung.

FALL: BURKINI-VERBOT AM BADESEE

Bei einem Badeausflug nimmt Frau K. ein Verbotsschild wahr, das unter anderem das Tragen eines Burkinis verbietet. Frau K. ist nicht nur sehr empört, sondern auch sehr enttäuscht darüber, da sie ihre muslimische Freundin nun nicht zum Schwimmen mitnehmen könne. Frau K. sieht in diesem Verbot eine Diskriminierung aufgrund der muslimischen Religionszugehörigkeit, nimmt Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf und übermittelt ihr Fotos vom Verbotsschild. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bietet Frau K. an, die Angelegenheit aufgrund der bestehenden Zuständigkeit an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weiterzuleiten, mit der Bitte um eine Intervention beim Badeseebetreiber und zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Eine Überprüfung des Schildes im Jahr 2020 hat ergeben, dass das Verbot des Tragens eines Burkinis entfernt wurde.

FALL: RASSISTISCHER ÜBERGRIFF AUF FAMILIE MIT KLEINKIND

Frau J. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert unter Tränen einen rassistischen Vorfall in einer Straßenbahn. Frau J. stammt aus Bosnien, spricht akzentfreies Deutsch und lebt seit 40 Jahren in Österreich. Sie ist mit ihrer Mutter und ihrem kleinen Sohn, der im Kinderwagen sitzt, unterwegs. Als sie in die Straßenbahn einsteigt, sucht sie sogleich nach einem Platz, der für Kinderwägen vorgesehen ist. Frau J. unterhält sich in der Straßenbahn mit ihrer Mutter auf Bosnisch. Eine ältere Dame und ein älterer Herr fühlen sich durch die in bosnischer Sprache geführte Unterhaltung dazu bemüßigt, auf die Familie zuzugehen und diese rassistisch zu beschimpfen. Einige der Aussagen richten sich gegen die Familie aufgrund der von der Täterin und dem Täter wahrgenommenen Herkunft: „ihr gehört alle weggeschickt“, „ihr fahrt ja alle gratis mit der Bim“, „was wollt ihr hier, ihr leistet nichts“. Frau J. versucht die Situation zu beruhigen, zeigt immer wieder auf den Kinderwagen und bittet die Personen nicht zu schreien und beleidigend zu werden, da sie auch nicht will, dass ihr Sohn etwas von dem Vorfall mitbekommt. Sie weist darauf hin, dass sie den Kinderwagen auf den dafür vorgesehen Platz abgestellt hat und dass es keinen Grund für derartige Beleidigungen gibt. Da sich der für Kinderwägen vorgesehene Platz in der Nähe des Straßenbahnfahrers befindet, geht die Betroffene davon aus, dass der Straßenbahnlenker den Vorfall mitbekommen haben muss, aber nicht eingeschritten ist. Die Situation wird letztendlich für Frau J. und ihre Familie untragbar, sie verlassen die Straßenbahn vorzeitig. Da die Betroffene keine weiteren Maßnahmen ergreifen will, garantiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark die Dokumentation des Falls.

FALL: BUS HÄLT NICHT FÜR SCHWARZE FRAU SOWIE FÜR KOPFTUCHTRÄGERIN AN HALTESTELLE

Frau A. wendet sich im Dezember 2019 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da sie einen diskriminierenden Vorfall an mehreren Haltestellen erlebt hat. Frau A. ist Schwarz und versucht einen Bus bei einer Grazer Haltestelle zu erwischen. Sie ist zeitlich knapp dran und läuft zur Haltestelle, da sie den Bus schon sieht. Sie erreicht die Haltestelle, als der Bus noch stand, jedoch sind die Türen schon verschlossen und von außen gibt es keinen „Knopf“ um die Türen zu öffnen. Frau A. denkt noch nicht an eine Diskriminierung, da es ihr schon öfters passiert ist, dass sie den Bus knapp verpasst hat. Dieses Mal jedoch, beobachten zwei Polizisten (eine Frau und ein Mann) die Situation und bieten Frau A. an, sie zur nächsten Haltestelle zu führen, damit sie den Bus noch erwischen kann. Bei der nächsten Station steigt sie schnell aus dem Polizeiauto aus, bedankt sich, läuft zur Haltestelle, jedoch wird ihr die Bustür wieder nicht geöffnet. Die Polizisten sind noch zur Stelle und nehmen sie zur nächsten Station mit, wo sich die gleiche Situation wieder abspielt und ihr die Türe nicht geöffnet wird. Daraufhin bieten ihr die Polizisten an, sie bis zur nächsten Station zu führen, der Bus bleibt jedoch bei der nächsten Station nicht mehr stehen. Erst bei der darauffolgenden Station, ist es ihr möglich einzusteigen, da es sich um eine größere Haltestelle

handelt und mehrere Personen ein- und aussteigen und die Türen noch geöffnet sind. Frau A., tief getroffen durch das Verhalten des Busfahrers, geht darauf zur Fahrerkabine und sagt: „Was Sie da gemacht haben war gemein! Es war herzlos!“. Der Busfahrer ignoriert sie und schaut sie nicht einmal an. Frau A. ist geschockt über die diskriminierende Behandlung und bittet daher um eine Stellungnahme des Busunternehmens.
Ein ähnlicher Fall wird uns auch von Herrn T. berichtet, der im Februar 2019 in einem Bus sitzt und beobachtet, wie eine Busfahrerin an einer Haltestelle nicht anhält, obwohl eine Frau darauf wartet einzusteigen. Die Frau trägt ein Kopftuch, weshalb Herr T. fremdenfeindliche Motive vermutet.
In beiden Fällen wird das Grazer Busunternehmen kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Es wird der Antidiskriminierungsstelle Steiermark versichert, dass dieses inakzeptable Fahrverhalten aufgeklärt und den Hinweisen streng nachgegangen wird.

EMPFEHLUNG GEGEN RASSISTISCHE ATTACKEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aus ihrer langjährigen Fallberatung und Praxiserfahrung und Anti-Rassismus Konferenz eine entschiedene strafrechtliche wie auch rechtliche Sanktionierung von Hate Crimes gemäß General Recommendation 31 vom Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). Dies trägt dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Polizei und auch für alle anderen in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten (Exekutive, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit), damit Hate Crimes als solche erkannt, angezeigt und bestraft werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.

EMPFEHLUNG ZU AHNDUNG VON HATE CRIMES

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der zuständigen Institutionen wie Polizei und Justiz in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie der EU. Bei der Beratung wird deutlich, dass insbesondere rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten (Hasskriminalität) nicht als solche erkannt und geahndet werden, wie dies zum Beispiel durch die Anwendung des Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 1 Z. 5 StGB möglich wäre. Angesichts der Zurückhaltung vieler Opfer, das Ereignis zu melden und bei der Polizei Anzeige zu erstatten, bedarf es im Sinne eines wirksamen Zugangs zur Justiz neuer Maßnahmen. Diese sollten sich mit dem einzelnen Menschen befassen und beispielsweise Informationen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung stellen. Sie sollten ferner auch institutionelle Fragen in Angriff nehmen, etwa das Angebot von Schulungen für Fachleute, Maßnahmen zum Schutz vor institutionellen Formen von Diskriminierung oder Verfahren, die in geeigneter Art und Weise auf die Rechte und Bedürfnisse von Opfern eingehen sollten.
Letztendlich geht es dabei um die Stimmung in der Öffentlichkeit insgesamt, denn wenn Opfer diese Stimmung als unfreundlich wahrnehmen, erwarten sie weder Verständnis noch Mitgefühl seitens der Öffentlichkeit und es wundert daher nicht, wenn betroffene Menschen davon absehen, Unterstützung zu holen. Weder in der gerichtlichen Verurteilungsstatistik noch in der polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt eine allgemeine Auswertung oder statistisch gesonderte Erfassung etwaiger Vorfälle von vorurteilsmotivierter Gewalt. Lediglich der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), der Daten über „rechtsextremistische“ Tathandlungen veröffentlicht, gibt Auskunft über Hate-Crime-Vorfälle. Neben diesen Daten, die nicht immer, aber größtenteils mit politisch-ideologisierten Gruppierungen oder Einzelpersonen in Zusammenhang stehen, liegen somit keine offiziellen Zahlen vor. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine österreichweite, einheitliche Datenerfassung zur Steigerung der Effektivität bei der Strafverfolgung von Hate Crime.

3. Arbeitswelt

Immer mehr diskriminierende Stellenausschreibungen

Ein großer Teil der Beratungsfälle aus dem Arbeitskontext bezog sich auf Mobbing- und Kündigungserfahrungen bzw. auf diskriminierende Stellenausschreibungen. Betroffene, die sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wandten, hatten das Gefühl, dass sie beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder im Zusammenhang mit ihrem Alter benachteiligt wurden.

So sah sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2019 erneut mit diskriminierenden Stellenausschreibungen aufgrund der unterschiedlichsten Merkmale konfrontiert. Beispielsweise wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark Fälle herangetragen, in welchen für die Ausübung von Kinderbetreuungstätigkeiten und in anderen Betrieben die österreichische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt wurde.

In § 17 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) wird festgehalten, dass niemand aufgrund der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis diskriminiert werden darf. Eine Stellenausschreibung mit dem Zusatz „nur österreichische Staatsangehörige“ ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn das Diskriminierungsverbot gilt grundsätzlich auch für Drittstaatsangehörige. Eine Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen ist nur nach den Vorschriften über deren Einreise und Aufenthalt sowie deren Zugang zu Beschäftigung und Beruf zulässig.[4] Zudem sieht die hoheitliche Verwaltung eine Bevorzugung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufgrund der Tätigkeit und Verbundenheit zum Staat vor. Der Staatsbürgerschaftsvorbehalt des § 42a Beamten-Dienstrechtsgesetzes und des § 6c Vertragsbedienstetengesetzes ist eng auszulegen und umfasst grundsätzlich nur die unmittelbaren Angehörigen der Streitkräfte, Polizei, Rechtspflege, Steuerverwaltung, diplomatischen Corps und Bedienstete der Hoheitsverwaltung. Unter dem Gesichtspunkt, dass nicht alle Stellen in diesen Bereichen hoheitliche Befugnisse ausüben und Verantwortung für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates tragen, ist eine Einzelfallbeurteilung notwendig.[5]

FALL: UNGARISCHE LEHRERIN: ARBEITSVERHÄLTNIS AUFGELÖST

Frau O. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert, dass sie sich bei einer Volksschule als Vorschullehrerin beworben und die Stelle auf Probezeit bekommen habe. Das Probeverhältnis wird jedoch aufgelöst und der Grund liegt ihrer Ansicht nach darin, dass es Beschwerden von Eltern gab, die nicht damit einverstanden waren, dass sie als Lehrerin tätig ist, da sie nicht aus Österreich stammt. Frau O. kommt aus Ungarn und verfügt über alle für die Stelle nötigen Voraussetzungen (laut Ausschreibung: C1 Zertifikat für die deutsche Sprache). Die Beschwerden der Eltern führen dazu, dass die Bildungsdirektion Steiermark vor Ort die Fähigkeiten und Leistungen der Betroffenen prüft. Darauffolgende Gespräche und getätigte Aussagen bestätigen die Betroffene in ihrer Annahme, dass den rassistischen Einstellungen der Eltern gefolgt wurde. In der Beratung werden unterschiedliche Möglichkeiten besprochen. Die Beendigung eines Probeverhältnisses muss zwar nicht begründet werden, jedoch darf diese nicht aufgrund der ethnischen Herkunft erfolgen. Auch die Anfechtung der Beendigung des Probeverhältnisses und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind somit denkbar. Die Betroffene wird an die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark weiterverwiesen.

FALL: VON ARBEITSKOLLEGEN GEMOBBT, DANN FRISTLOS GEKÜNDIGT

Herr K. wird von seinem Arbeitgeber fristlos gekündigt, da seine Kollegen behaupten, er würde sie ständig beleidigen und seine Arbeitspflichten vernachlässigen. Er komme zu spät zur Arbeit, mache längere Mittagspausen und benehme sich nicht. Herr K. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und erklärt, dass dies Vorwürfe seien, die nicht stimmen. Ein paar seiner Kollegen hätten ein Problem mit ihm, da er „Ausländer“ ist. Sie hätten ihm gedroht, dafür zu sorgen, dass er entlassen wird. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark weist Herrn K. mit dem Hinweis auf die Diskriminierungstatbestände des II. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes an die Arbeiterkammer weiter. Beim Arbeits- und Sozialgericht ist Herr K. erfolgreich und kann seine Rechte und Schadenersatz mit Hilfe der Arbeiterkammer durchsetzen.

FALL: JOB-VORRAUSSETZUNG: ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT

Herr F. wendet sich per Mail an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Er fühlt sich aufgrund der Tatsache diskriminiert, dass im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen zu Arbeitsverhältnissen zu Gemeinden, Behörden oder öffentlichen Stellen stets die österreichische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt wird. Als EU-Staatsbürger mit aufrechtem Lebensmittelpunkt und mehrjährigem Aufenthalt in Österreich empfindet Herr F. dies als ungerechtfertigt, zumal von ihm übermittelte Stellenausschreibungen auch zeigen, dass für dieselben Tätigkeiten bei manchen Gemeinden die österreichische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt wird, bei anderen wiederum nicht.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark klärt Herrn F. grundsätzlich darüber auf, dass Stellenausschreibungen nicht auf diskriminierende Weise erfolgen dürfen. Die Staatsbürgerschaft kann jedoch eine wesentliche Voraussetzung darstellen eine Tätigkeit überhaupt erst ausführen zu können. Bei Tätigkeiten, die in besonderer Verbundenheit zu Österreich stehen, scheint die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gesetzlich zulässig zu sein (z.B. Grazer Vertragsbedienstetengesetz), da es sich bei diesen Tätigkeiten zumeist um solche handelt, bei denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Da Herr F. angibt, dass jedoch für dieselben Tätigkeiten bei unterschiedlichen Gemeinden teils die österreichische Staatsbürgerschaft vorausgesetzt wird, obwohl keine hoheitlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, vermittelt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Herrn F. an die jeweils zuständige Stelle für den Fall, dass er gegen die diskriminierenden Stellenausschreibungen vorgehen möchte.

61
Fälle

11,30 % (61 Fälle) der Beschwerden, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark einlangten, betrafen Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Innerhalb dieses Lebensbereiches umfasste der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft mit 29,51 % die meisten Fällen, gefolgt von 16,93 % Diskriminierungsfällen aufgrund des Alters 11,48 % der Fälle betrafen das Merkmal des Geschlechts.

4. Wohnen

Diskriminierung und Rassismus am Wohnungsmarkt

Die Fälle von Diskriminierungen in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet wurden, bezogen sich sowohl auf Konflikte in der Nachbarschaft als auch auf den Zugang zu Wohnraum. Oftmals geschahen diese in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, die in den meisten Fällen rassistisch waren bzw. auf die ethnische Herkunft Bezug nahmen. Mobbing, Schikane und Ausgrenzung waren für viele Betroffene tagtäglich zu spüren.
Ebenso betrafen die Beschwerden in diesem Lebensbereich diskriminierende Inserate von Vermieterinnen und Vermietern mit Formulierungen wie etwa „nur an Personen aus deutschsprachigem Raum". Mehrfach wurde auch von Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt aufgrund der Familiensituation in Bezug auf Kinder bzw. auf die Kinderzahl berichtet. Meldungen zu Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Alter umfassten unter anderem Fälle, die sich direkt im Wohnumfeld der Betroffenen abspielten. Beispielsweise gab es Beschwerden bzgl. einer Badeordnung in einer Wohnanlage, die das Betreten der von den ansässigen Mieterinnen und Mietern mitfinanzierten Dachschwimmbäder und Hallenbäder unter anderem mit einem Rollator untersagt.

WAS TUN BEI NACHBARSCHAFTS-KONFLIKTEN?

Das eigene Zuhause ist der persönliche Lebens- und Rückzugsbereich. Wo Menschen miteinander leben, sind auch immer wieder Konflikte vorprogrammiert. Wenn diese allerdings über die üblichen Streitigkeiten, wie etwa die gemeinsame Nutzung von Wegen, die Nachtruhe, den Kinderwagen im Stiegenhaus oder die Parksituation hinausgehen, und es zu strafrechtlich relevanten Beleidigungen (§ 115 StGB), zu rassistischen Beschimpfungen (§§ 115, 117 Abs. 3 StGB) und mitunter sogar zu beharrlichen Verfolgungen (§ 107a StGB) kommt[6], sind die Betroffenen zumeist sehr hilflos. Denn abgesehen von der persönlich empfundenen Ohnmacht, ist eine behördliche Verfolgung einer (rassistischen) Beleidigung nur möglich, wenn diese öffentlich oder vor mehreren Personen erfolgt ist. In der Regel muss ein Opfer daher zumindest auf drei – von Opfer und der Täterin bzw. dem Täter – verschiedene Personen als Zeuginnen bzw. Zeugen zurückgreifen können. Drei Personen zu finden, für die eine Aussage wahrnehmbar war und die sich dann letztlich auch noch bereit erklären als Zeuginnen oder Zeugen zur Verfügung zu stellen, ist nicht zuletzt aufgrund deren Angst, in ein Strafverfahren involviert zu werden, eine große Herausforderung, wenn nicht oft just unmöglich. So sind die Betroffenen sehr häufig über einen längeren Zeitraum ihren Tätern ausgesetzt und eine Art Machtlosigkeit stellt sich ein. In diesem Fall ist es unerlässlich, dass die Betroffenen eine Art Tagebuch führen, wo sie sämtliche Vorfälle dokumentieren. Wenn es die Situation zulässt, sind auch Video- oder Tonaufnahmen von Vorteil, denn diese können im Falle eines späteren Strafverfahrens als Beweismittel dienen. Gerade bei der beharrlichen Verfolgung gem. § 107a StGB ist es begrüßenswert, Anzeigen zu erstatten, auch wenn sich nicht die nötige Anzahl von Zeugen bzw. keine fundierten Beweise finden lassen. Hierbei handelt es sich nämlich um ein fortgesetztes Delikt, das die Wiederholung von Tathandlungen voraussetzt.[7] Durch die regelmäßige Anzeigenerstattung stehen die Chancen für eine spätere Verurteilung des Täters höher. Weiters von großer Bedeutung ist die Zusammenarbeit der befassten Behörden und Einrichtungen untereinander, was gegenständig leider nicht immer gegeben ist. Das gemeinsame Vorgehen und der gegenseitige Informationsaustausch sorgen für eine rasche und lückenlose Abklärung der gesamten Situation. Auf diese Weise gehen keine Informationen verloren und die Betroffenen finden eine gute Unterstützung.
Demnach empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Betroffenen von Beleidigungen und rassistischen Beschimpfungen in der Nachbarschaft alle Vorkommnisse zu dokumentieren. Am besten eignen sich dazu Video- und Tonaufnahmen, da diese in einem etwaigen Strafverfahren als Beweismittel dienen können. Auch sollen die Betroffenen, insbesondere im Fall der beharrlichen Verfolgungen, von Anzeigenerstattungen nicht Abstand nehmen, da es sich hierbei um ein Fortsetzungsdelikt handelt, das aus einzelnen Tathandlungen besteht, die in ihrer Gesamtheit den Tatbestand erfüllen. Von großer Bedeutung ist auch der Informationsaustausch der Behörden und Einrichtungen. Da dieser nicht immer gegeben ist, schlägt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor darauf einen Fokus zu legen, um eine gute Unterstützung für die Betroffen zu gewährleisten.

FALL.

FAMILIE WIRD OPFER VON TYRANNISIERENDEN ATTACKEN

Familie H., Angehörige des muslimischen Glaubens, wendet sich im November 2019 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da es Probleme in ihrem nachbarschaftlichen Verhältnis gibt. Die Nachbarn der Familie H. beklagen sich über Lärm und Essensgerüche und rufen daher immer wieder die Polizei, die jedoch keine Lärm- oder Geruchsbelästigung feststellen kann. In der Beratung stellt sich heraus, dass Familie H. Opfer von rassistischen, tyrannisierenden Attacken ist. Der Familie werden Eier und verdorbene Lebensmittel an die Türe geschmissen, schwere Metallgegenstände werden von oben auf deren Balkon geschmissen und es wird schikanös die Polizei gerufen. Familie H. lässt sich viele Beschimpfungen gefallen und wird von den Nachbarn auch bespuckt. Die Kinder der Familie sind durch die Vorfälle verstört. Schlussendlich spitzt sich die Situation so zu, dass die Nachbarn den Vermieter von Familie H. auf Unterlassung klagen, da sie behaupten, der Vermieter komme seinen Pflichten nicht nach, der Familie, aufgrund der vielen vermeintlichen Vorkommnisse, den Mietvertrag zu kündigen. In diesem Zusammenhang kommt Familie H. auch in die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und bittet um Beratung zu Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark klärt die Familie über alle Möglichkeiten auf und unterstützt im Zusammenhang mit dem anberaumten Gerichtstermin, zu welchem Familienmitglieder als Zeugen geladen sind. Auf Rücksprache mit dem Vermieter von Familie H. wird klar, dass dieser keine Probleme mit der Familie hat und diese ihre Miete immer pünktlich zahlt. Der Vermieter weiß um die Diskriminierungen, denen die Familie ausgesetzt ist, nicht Bescheid. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark begleitet Familie H. zur Gerichtsverhandlung. Vor Gericht merkt die sehr einfühlsame und sensibilisierte Richterschaft schnell, dass die Vorwürfe gegen Familie H. nicht haltbar sind. Auf die Frage, warum Familie H. aufgrund der Bespuckungen und Beschimpfungen keine Anzeige gegen ihre Nachbarn erstattet, entgegnet diese, dass es ihnen aufgrund ihres Glaubens sehr wichtig ist, gute Nachbarn zu sein und sie in einer friedlichen Nachbarschaft leben möchten.

59
Fälle
Im Jahr 2019 wurden 10,93 % (59 Fälle) der Beschwerden dem Bereich Wohnen zugeordnet. 40,68 % der Fälle bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal Ethnie und Hautfarbe. 16,95 % betrafen das Merkmal soziale Herkunft und Status, weitere 11,86 % hatten einen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund des Alters.

FALL.
WOHNUNGSSUCHE ERWEIST SICH FÜR JUNGFAMILIE ÄUSSERST KOMPLIZIERT

Familie D. ist auf Wohnungssuche. Das Paar findet über eine Maklerin die passende Wohnung. Diese fragt das Paar nach ihrem Einkommen und verlangt einen Nachweis. Die beiden legen den Einkommensnachweis vor. Das Paar hat ein 16 Monate altes Kind, demnach besteht das Einkommen von Frau D. hauptsächlich aus Wochen- und Kinderbetreuungsgeld. Vor der Geburt ihres Kindes hatte jedoch Frau D. eine Anstellung, die sie zum Zeitpunkt der Wohnungssuche wiederaufnahm. Herr D. war in Bildungsteilzeit, jetzt ist er in Karenz und steigt demnächst wieder in den Beruf ein. Die Wohnungseigentümer verlangen eine Bürgschaft, was Familie D. nicht nachvollziehen kann. Die Mutter von Herrn D., die seit 20 Jahren über ein permanentes Vollzeiteinkommen verfügt, unterschreibt eine Bürgschaft. Eine Woche später verlangt die Maklerin einen Einkommensnachweis der Bürgin. Dieser wird eingereicht. Familie D. fühlt sich durch diese ständigen Aufforderungen der Maklerin gegängelt und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Rat. Familie D. fragt sich, ob das Ganze damit zu tun haben könne, dass sie im Vorjahr ein Kind bekommen haben. Letzten Endes wird der Mietvertrag gesetzt, was Familie H. dem Einkommensnachweis von der Mutter von Herrn D. verdankt.
Das Verlangen von Einkommensnachweisen ist im Rahmen von Mietverträgen nichts Ungewöhnliches, hier scheint allerdings der Verdienst der Familie ausreichend zu sein. Der Familienstand ist im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz kein geschütztes Merkmal, wodurch der Ausschluss von Wohnraum von jungen Familien rechtlich nicht gedeckt ist. Der Fall von Familie D. nimmt zwar ein positives Ende, viele junge Familien aber auch besonders Alleinstehende Frauen sind im Zusammenhang mit der Wohnungssuche mit derartigen Problemen und negativem Ausgang konfrontiert.

FALL.
„NUR PERSONEN AUS DEM DEUTSCHSPRACHIGEN RAUM ERWÜNSCHT"

Auf der Suche nach einer Wohnung stößt Frau L. auf ein diskriminierendes Wohnungsinserat und meldet dies bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. In der Objektbeschreibung steht, dass sich die Eigentümerin im Speziellen an Personen „aus dem deutschsprachigen Raum" wendet. Wohnungsinserate, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu Wohnraum ausschließen sollen, sind verboten und verstoßen gegen das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum. Der Fall wird an die Gleichbehandlungsanwaltschaft weitergeleitet, die primär für diskriminierende Wohnungsinserate zuständig ist.

FALL.
NACHBARN TERRORISIEREN FAMILIE

Frau M. wendet sich um Zusammenhang mit mehreren Vorfällen in ihrem nachbarschaftlichen Verhältnis an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Sie war im Laufe der vergangenen Jahre unterschiedlichen Tyranneien durch ihre Nachbarn ausgesetzt. So langen in ihrem Postfach auch anonyme Briefe ein, in welchen ihr erklärt wird, wie man in Österreich zu leben habe und seine Kinder zu erziehen habe. Ebenso erfolgen Anrufversuche.
Frau M. wird Opfer mehrerer Diebstähle, ihr Auto wird beschädigt und zudem werden anonyme Anzeigen beim Tierschutz wegen ihres Hundes und beim Sozialamt wegen ihrer Kinder getätigt. Frau M. fühlt sich verfolgt und hat aufgrund der zahlreichen Vorfälle Angst, dass jemand ihr Auto manipulieren könnte. Zudem fürchtet sie sich nächtlich alleine nach Hause zu gehen und möchte ihre Kinder nicht mehr alleine in der Nachbarschaft spielen lassen. Sie gibt an, die einzige Person nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft und dunkler Hautfarbe in der Nachbarschaft zu sein und zudem bei der Aufteilung des Wohnungshauses die beste Wohnung bekommen zu haben. Daher glaube Frau M., dass den Attacken ein rassistischer Beweggrund zu Grunde liegt.
Weil die Vorfälle zeitlich stark auseinanderfallen, ist die rechtliche Beurteilung als beharrliche Verfolgung schwierig. Dennoch möchte sich Frau M. gegen die Verhaltensweisen zur Wehr setzen und bittet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um Unterstützung im Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung.
Bei der Polizei wird der rassistische Beweggrund der Taten zuerst unberücksichtigt gelassen und das Vorliegen eines geeigneten Tatbestands zur Anzeigenerstattung verneint. Als die Betroffene in der Polizeistation jedoch in Tränen ausbricht, erklärt sich der Beamte bei der Polizei dazu bereit, den letzten Diebstahl gegen Anonym anzuzeigen und vermerkt auf Bitte der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch Frau M.s Vermutung, dass die Taten immer von der gleichen Person ausgehen. Der mit der Angelegenheit betraute Beamte informiert sich auch anschließend noch über den Fortlauf des Verfahrens und bietet weitere Unterstützung in der Angelegenheit an.

FALL.
KEIN ZUGANG ZU DEN SCHWIMMBÄDERN MIT ROLLATOR

Herr E. wohnt in einem Wohnpark, bei dem auch Dachschwimmbäder wie auch Hallenbäder für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung gestellt werden. Die Bäder werden von den Mieterinnen und Mietern mitfinanziert. Seit Anfang Juni 2019 unterliegt die Benützung der Bäder jedoch einer neuen Badeordnung, die besagt, dass das Betreten des Badebereichs u.a. mit Rollstühlen, Kinderwägen und Rollatoren untersagt ist. Es handelt sich hierbei um neue Hygienevorschriften. Herr E. benutzt aufgrund seines fortgeschrittenen Alters einen Rollator und fühlt sich durch die neue Badeordnung diskriminiert, da es ihm unmöglich gemacht wird, die Bäder zu betreten und am gesellschaftlichen Leben im Wohnpark teilzunehmen. Herr E. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, die daraufhin bei der Hausverwaltung interveniert, weshalb die Badeordnung mit dem Zusatz wieder geändert wird, dass der Badebereich mit Kinderwägen, Rollstühlen, Rollatoren oder sonstigen Gehhilfen, ausschließlich mit Hygieneüberzügen benutzt werden kann. Für Herrn E. verbessert dies die Situation jedoch nicht, da es zwar Hygieneüberzüge für Kinderwägen und Rollstühle gäbe, jedoch keine für Rollatoren.
Folglich bemüht sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark um eine weitere Änderung der Badeordnung, hat aber keinen Erfolg, da die Hausverwaltung meint, sie müsse sich an die städtische Bäderordnung halten. Bei der zuständigen Magistratsabteilung wird uns mitgeteilt, dass in den öffentlichen Bädern, saubere Rollatoren bereitgestellt werden, weswegen dies auch der Hausverwaltung vorgeschlagen wird. Die Hausverwaltung antwortet darauf jedoch, dass eine Bereitstellung von Rollatoren nicht stattfinden kann, da es keine Bademeisterinnen und Bademeister gibt, die diese sichern und kontrollieren könnten. Auch eine Intervention beim bädertechnischen Sachverständigen bringt keinen Erfolg, da sie ein Geschäft nennen, bei dem Überzüge für Rollatoren gekauft werden können. Diese Überzüge halten jedoch keine Umdrehung statt, rutschen immer wieder ab, weshalb Herr E. sie nicht benutzen kann. Nachdem diese Überzüge nicht helfen, teilt uns Herr E. mit, dass es zu einer internen Lösung gekommen ist und zukünftig auch ein Betreten mit Rollator geduldet wird.

5. Ausbildung

Religionszugehörigkeit in Zeugnissen als bestimmendes Thema

Beratungsanfragen im Lebensbereich Ausbildung betrafen 2019 zum größten Teil die schulische Bildung. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer berichteten von Fällen, in denen Kinder von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern beschimpft und gemobbt wurden und keine Unterstützung seitens der Schule erhielten. Aus dem hochschulischen Bereich erreichte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor allem die Thematik des diskriminierenden Sprachgebrauchs an der Universität.

Besonders aber das viel diskutierte Thema rund um die Eintragung der Zugehörigkeit zur Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs (IGGÖ) in Schulzeugnissen beschäftigte im Berichtsjahr aufgrund zahlreicher Beschwerden die Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

So erhielt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Februar 2019 einige Zuschriften von besorgten muslimischen Elternteilen, die sich darüber beschwerten, dass im Semesterzeugnis ihrer Kinder als Bezeichnung für das Religionsbekenntnis statt „Islam“ „IGGÖ“ stand. Aufgrund der vielen eingegangenen Beschwerden verfasste die Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Stellungnahme[8], in der sie eine einheitliche Regelung für alle Glaubensrichtungen anregte.

Aufgrund der Diskussion in Bezug auf den Vermerk im Semesterzeugnis, dass viele muslimische Schülerinnen und Schüler beim Religionsbekenntnis nicht mehr „islamisch“ bzw. „islam.“, sondern „IGGÖ“ - also Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich angeführt wurde, bezog die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Stellung dazu.

Manche orteten dahinter einen politischen Hintergrund, von anderer Seite wurde postuliert, dass man das Religionsbekenntnis einfach genauer habe angeben wollen, da „islamisch“ als zu unbestimmt erachtet wurde.[9] Der Vorwurf: Das Religionsbekenntnis wurde damit falsch oder gar nicht eingetragen.[10]

Religionsbekenntnis

Dass in Österreich das Religionsbekenntnis und die Religionszugehörigkeit im Zeugnis zu nennen sind, wird durch die Zeugnisformularverordnung im § 3 geregelt. Demnach muss im Zeugnis beim Religionsbekenntnis die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft vermerkt werden.[11] Diese Regelung führt dazu, dass bei Angehörigen der katholischen Kirche die Zugehörigkeit als „röm.-kath.“, „griech.-kath.“ oder „armen.-kath.“, die Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche als „evang. A. B.“ (Augsburgisches Bekenntnis), jene zur Evangelischen Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich als „evang. H. B.“ eingetragen wird.[12] Die Verantwortung für den Religionsunterricht tragen die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.[13] In den Anhängen zum Rundschreiben Nr. 5/2007 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden die in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angeführt.[14]

Im Oktober 2018 wurde der Anhang A dieses Rundschreibens Nr. 5/2007 neu gefasst. Die ursprünglich als „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich - islamisch (islam.)“ bezeichnete Religionsgesellschaft, wird nunmehr als „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)“ geführt.[15] In den Schulzeugnissen müssen die in den Anhängen A und B geführten Kurzbezeichnungen für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften unverändert verwendet werden.[16] Als Grund für die Änderung der Kurzbezeichnung „IGGÖ“ für die Islamische Glaubensgemeinschaft wurde unter anderem die fehlende Bestimmtheit der Bezeichnung „islamisch“ angegeben.[17] Zur Präzision des Begriffs „islamisch“ können tatsächlich Überlegungen angestellt werden. In Österreich besteht neben der Islamischen Glaubensgemeinschaft, seit 2013 auch die „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.[18] Zudem wurde den Alt-Aleviten im gleichen Jahr der Status einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zuerkannt.[19]

Schlechterstellung der Community

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wies darauf hin, dass durch derartige Kategorisierungen im Zusammenhang mit dem Islam, aber tatsächlich auch eine weitere Schlechterstellung der muslimischen Community bewirkt werden kann. Bereits der für andere vermeintlich ausländisch klingende Name, kann in Österreich nachweislich zu Problemen bei Bewerbungen führen. In Hinblick darauf, dass Musliminnen und Muslime eine in Österreich potentiell benachteiligte Gruppe sind und dass muslimischen Communities oft zu Unrecht Verbindungen zu radikalen Gruppierungen nachgesagt werden, mag man sich gar nicht auszumalen versuchen, was die Zugehörigkeit zu einer bestimmten muslimischen Religionsgemeinschaft für Kinder bewirken könnte, denn der Vorschlag des Bildungsministers Faßmann, man könne sich eine Kompromisslösung vorstellen und „islamisch - (islam.)“, den entsprechenden Kürzeln „IGGÖ“ „SCHIA“ „ALEVI“ voranstellen, scheint hier zukunftsorientiert nicht für weniger Verwirrung oder Uneinheitlichkeit zu sorgen.[20]

Auf Empfehlung des Kultusamtes wurde sodann der Kompromissvorschlag, der der derzeit immer noch bestehenden Regelung entspricht, geschaffen, dass in den Zeugnissen wieder „Islam“, allerdings mit dem nachgestellten Zusatz zur muslimischen Religionsgemeinschaft einzutragen sei. Bereits ausgestellte Zeugnisse mussten daraufhin geändert werden.[21] Für Angehörige der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist daher gemäß den Bestimmungen der Rundschreiben des Bildungsministers die (Kurz-)Bezeichnung „islam. (IGGÖ)“ vorgesehen.

Verfassungsgerichtshof

Im Jahr 2019 versuchte eine Schülerin den erfolgten Eintrag in ihrem Semesterzeugnis zu bekämpfen und auch die IGGÖ versuchte vor dem VfGH (Verfassungsgerichtshof) gegen die Regelung vorzugehen. Die IGGÖ sah die „korporative Religionsfreiheit“, also das Grundrecht der Religionsgesellschaft selbst (nicht das der einzelnen Gläubigen) verletzt, da sie „einschränkende Bezeichnung“ als im Widerspruch zum Selbstverständnis der IGGÖ stehend erachtete. Die Schülerin sah sich durch die Bezeichnung hingegen in ihrem Recht auf Glaubensfreiheit verletzt, da sie sich „ohne Einschränkung“ zum Islam bekenne. Der VfGH wies den Antrag der Schülerin sowie jenen der IGGÖ mit 03.03.2020 (V89/2019-12 und V90/2019-11) als unzulässig zurück.[22] Um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu erzielen, will der IGGÖ allerdings einen weiteren Antrag an den VfGH stellen und schlimmstenfalls bis zum EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) gehen.[23]

59

Fälle

Auf den Lebensbereich Ausbildung fielen 2019 10,93 % (59 Fälle) der Beschwerden. Innerhalb dieses Lebensbereiches wurden am Häufigsten Fälle in Bezug auf das Merkmal Religion (35,59 %) und Ethnie (22,03%) gemeldet. In 13,56 % bezogen sich die Beschwerden auf den Diskriminierungsgrund der sozialen Herkunft und Status.

Diskriminierender Sprachgebrauch an der Hochschule

Frau S. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um diese darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Leiter einer Lehrveranstaltung an einer Grazer Universität in einem Vortrag das Wort „Mohr“ verwendete. Der Vortragende beabsichtigte damit die Veranschaulichung von Besonderheiten der deutschen Sprache. Weil Frau S. schildert, dass sie glaube, dass der Lehrbeauftragte weitere diskriminierende Beispiele nennen wird und nach Handlungsstrategien bittet, klärt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark über rechtliche Gegebenheiten und gesellschaftliche Überlegungen im Zusammenhang mit diskriminierendem Sprachgebrauch auf und empfiehlt die Kontaktaufnahme mit dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der entsprechenden Universität.

DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER HERKUNFT, ETHNIE ODER HAUTFARBE

Der Begriff „Mohr“ ist in unserer Gesellschaft immer noch weit verbreitet. In der steirischen Hauptstadt finden sich nach wie vor das Gasthaus „Mohrenwirt“, die „Mohrenapotheke“ und auf der Speisekarte das „Mohr im Hemd“.

Der Begriff „Mohr“ ist schwer negativ konnotiert. In der Diskussion wird aber oftmals behauptet, dass die Verwendung dieser Bezeichnung halb so schlimm sei, weil der Begriff ohnehin veraltet sei und sohin im Sprachgebrauch keine regelmäßige Anwendung mehr finde. Ähnlich wie mit dem N-Wort, verhält es sich auch mit dem Begriff „Mohr“. Als Begriff für sich stehend, wird der diskriminierenden Wirkung eher zugestimmt, als bei einem Doppelwort.[24]

Dass das N-Wort oder der Begriff „Mohr“ von Menschen mit dunkler Hautfarbe, egal ob als Kompositum oder als für sich stehender Begriff, aber selbstverständlich als diskriminierend wahrgenommen wird, scheint keine allgemeine Akzeptanz zu finden. Die Begriffe sind eng mit der Kolonialzeit verbunden und der etymologische Ursprung des Wortes „Mohr“ (althochdeutsch „mor“) liegt im griechischen Wort „moros“, was so viel wie „töricht“ oder „dumm“ bedeutet und einen unterwürfigen afrikanischen Dienst oder Sklaven bezeichnen sollte.[25]

Weil sich die Sprache entwickelt und weil das Bewusstsein dafür, dass durch alteingesessene Begrifflichkeiten Menschen Diskriminierungen ausgesetzt sein können, wächst, werden zunehmend Marken oder Geschäfte, die den „Mohr“ in ihrem Namen tragen geändert. Inhaberinnen und Inhaber scheinen jedoch häufig nicht akzeptieren zu wollen, dass bei Diskriminierungen das subjektive Empfinden von Betroffenen im Vordergrund steht. So scheinen vielerorts noch Argumentationen durchzuklingen, wonach Umbenennungen keineswegs notwendig erscheinen, da das Wort „Mohr“ dieser Ansicht nach keine Verbindung zu der Hautfarbe von Menschen oder einer niedrigen Arbeit begründet, sondern auf die Wurzeln des nordafrikanischen Mauretaniens, von welchem aus Heilpraktiken nach Europa gebracht wurden, abstellt.[26]

Manche sind der Meinung, dass das Bewusstsein für die Macht der Sprache gerade durch die Beibehaltung von Begrifflichkeiten geschaffen werden könnte. Astrids Lindgrens „Pippi-Langstrumpf-Kinderbücher“ wurden in der Vergangenheit nach anfänglichem Widerstand, entsprechenden Änderungen unterzogen. Manche bekrittelt aber die Tatsache, dass Begriffe wie Z****** oder N**** aus den Büchern genommen wurden. Gerechtfertigt sehen sie diese Kritik durch den Umstand, dass durch die Entfernung Kindern nunmehr nicht mehr erklärt werden könne, warum die Bezeichnung nicht richtig und keineswegs zeitgerecht sei.[27]

Berechtigt die Berufung auf Tradition, Geschäfte und Einrichtungen dazu, an diskriminierenden Firmennamen, Logos, Titeln, Inhalten oder bildlichen Darstellungen festzuhalten? Müssen Begrifflichkeiten, die früher vielleicht ohne Unterton als übliches Gebrauchswort verwendet wurden, nachträglich geändert werden?

Die Firma Sarotti (Schokolade), die anfangs einzelne Beschwerden abgetan hatte, hat sich im Zuge der beabsichtigten Eroberung des amerikanischen Marktes endgültig vom „Sarotti-Mohren“ verabschiedet und diesen durch den goldenen „Magier der Sinne“ ersetzt. Das zeigt, dass der Sensibilisierungseffekt oft Zeit braucht und sich Beschwerden und weitere Umstände, die zur Bewusstseinsschärfung beitragen, auszahlen.[28]

Selbst wenn mit der Tradition und wertfreien Benutzung von Begrifflichkeiten argumentiert wird, muss darauf insistiert werden, dass Menschen sich herabgewürdigt und diskriminiert fühlen können.

Im Zusammenhang mit der sprachlichen Diskriminierung von Menschen im Kontext der Ethnie, Herkunft oder Hautfarbe werden oft auch Verbindungen zwischen einem Merkmal und einer negativen Eigenschaft [„Kriminalität“, „Faulheit“] oder Minderwertigkeit erzeugt.

VERBOTE FÜHREN NICHT ZUM ZIEL

Verbote werden in diesem Zusammenhang aber vermutlich nicht zum gewünschten Ziel führen. Wird die Verwendung von Begriffen verboten, schaffen Menschen neue Begrifflichkeiten, die das gleiche bedeuten und vor allem von Betroffenen ebenso als Diskriminierung empfunden werden. Somit wird die Verankerung von einem entsprechenden Verbot im Gleichbehandlungsgesetz oder dem Strafgesetzbuch nicht als primäres Ziel empfohlen, sondern die Fokussierung auf die Schaffung für Bewusstsein für die Macht von Sprache.

Wem jedenfalls eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit der Verbreitung von und Macht über (nicht-)diskriminierende Sprache zugeschrieben werden muss ist die Politik. Politikerinnen und Politiker können durch Sprache ihre Machtposition beeinflussen. Von manchen Politikerinnen und Politikern wird negative Sprache bewusst eingesetzt und rhetorische Darbietungen sind hasserfüllt und vergiftet. Es sollen eben einfach Tabus gebrochen werden.[29] Aber was ist diesen diskriminierenden Rhetoriken gemein? Politikerinnen und Politiker versuchen eine positive Selbstdarstellung aber eine negative Fremddarstellung zu erzeugen. Dabei wird zumeist ein Feindbild – das Fremde, das eine Gefahr darstellt und von dem eine Abgrenzung erfolgen muss, erzeugt.[30]

Umso wichtiger erscheint der Appell des Nationalratspräsidenten, der vor der Zerstörung der politischen Kultur warnt und Politikerinnen und Politiker als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Volkes an die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Wahrnehmung und Achtung der Demokratie in der Öffentlichkeit erinnerte.[31]

Die Diskriminierung von bestimmten Personengruppen etabliert sich durch diskriminierende Sprache. Es wird wieder normal, bestimmte Begrifflichkeiten zu verwenden, wodurch es in gewisser Weise zu einer Verharmlosung und Relativierung der Geschichte kommen kann.[32]

Argumentiert wird in diesem Zusammenhang gerne mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, aber diskriminierende Sprache kann mit diesem Grundrecht zu keinem Zeitpunkt gerechtfertigt werden. Auch die absichtliche Verbreitung von Falschnachrichten und unwahren Behauptungen dient einzig der Manipulation der öffentlichen Meinung.[33]

Diskriminierende Sprache versucht Unterschiede herzustellen und festzumachen. Je nachdem in welchen Zusammenhang bestimmte Begrifflichkeiten von der Politik verwendet werden, können diese in einem Fall passend und neutral und in einem anderen diskriminierend und verletzend sein.[34]

Neben der Politik und der Gesellschaft an sich, sollten sich aber gerade auch Personen mit einem Lehrauftrag der Bedeutung der Macht der Sprache bewusst sein und das Gebot der diskriminierungsfreien Ausdrucksweise und Bildung hochhalten. Lehrkräfte oder beispielsweise auch Pädagoginnen und Pädagogen prägen ihre Studierenden und Schülerinnen und Schüler. Die Möglichkeit hier Sensibilität für nichtdiskriminierende Sprache schaffen zu können, muss damit zum obersten Bildungsauftrag zählen, um Diskriminierung oder Benachteiligungen von Beginn an einzudämmen und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

SPRACHLICHE DISKRIMINIERUNG FINDET AUF ALLEN EBENEN STATT

Sprachliche Diskriminierung kann aber auf allen Ebenen stattfinden. Das heißt beispielsweise in der Kommunikation des Alltagslebens (z.B. durch vereinfach-

te Sprache, unberechtigtes Duzen) aber auch durch in Texten verwendete Begriffe oder zugeschriebene Eigenschaften.[35]

Sprachliche Diskriminierung betrifft aber Menschen nicht nur im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe, alle diskriminierten Gruppen können von diskriminierenden Ausdrucksweisen betroffen sein.

„Sprache ist eines der mächtigsten Mittel, das uns zur Verfügung steht. […] Sprache dient der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Systeme und ist das wichtigste Medium im Umgang der Menschen miteinander." Weil die Sprache den Austausch überhaupt erst ermöglicht, Machtverhältnisse etabliert und die gesellschaftliche Ordnung regelt, gilt es mit Sprache sensibel umzugehen und sich dem geschichtlichen Hintergrund oder der Bedeutung bewusst zu sein.[36]

- Diskriminierung aufgrund des Alters

Das Älterwerden wird sprachlich beispielsweise negativ mit Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit und Krankheit assoziiert. Menschen werden im Zusammenhang mit einem höheren Alter als „Last" erachtet und sprachlich durch Infantilisierung (bspsw. mit Begriffen wir „Lätzchen", „Füttern") oder zugeschriebenen Eigenschaften („halbtot", „welk") diskriminiert. Bei jüngeren Menschen kann die Assoziierung mit Naivität oder Dummheit zu einem ähnlichen Effekt führen.[37]

- Diskriminierung aufgrund der Behinderung

Ganz subtil erfolgt die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung beispielsweise durch die Verwendung von „behindert" [„taub", „blind"] als Schimpfwort oder gewissen Redewendungen [in manchen Kontexten auch „an den Rollstuhl gefesselt sein"], die bei Betroffenen zu einem unangenehmen Gefühl führen können.

- Sprachliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Für sexistische Sprache hat sich in der Vergangenheit mittlerweile zum Glück ein Bewusstsein entwickelt. Dennoch existieren sprachlich viele Ausdrucksweisen, die traditionelle Geschlechterrollen und hierarchische Geschlechterverhältnisse versuchen zu bestätigen. Auch hier können Diskriminierungen durch Abwertungen [„das Mädi, das Fräulein"], die Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten, die Zuschreibung bestimmter Eigenschaften [sie ist „hysterisch"], argumentative Mittel [z.B. durch die Berufung auf biologische Gegebenheiten, die versuchen, die Schwäche der Frau zu rechtfertigen], die Unterordnungen oder das Unsichtbarmachen [z.B. durch die beharrliche Verwendung der männlichen Form] des weiblichen Geschlechts transportiert werden.

- Sprachliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität

Nach wie vor wird „Heterosexualität" sprachlich als das Normale formuliert. Unterschiedliche Begriffe haben sich in diskriminierender Weise in unserer Sprache zur Benennung der sexuellen Orientierung etabliert. Communities verwenden vielleicht „Woarme" oder „Schwule" als Lebenseinstellung und Selbstbezeichnung positiv, zu oft werden diese Bezeichnungen von nicht Gruppenzugehörigen aber als Schimpfwort verwendet. Auch hier wird durch die Zuschreibung bestimmter Eigenschaften [„Schwule sind tuntig"] aber auch durch pseudowissenschaftliche Behauptungen [„Homosexualität ist eine Krankheit, die geheilt werden muss] (un-)bewusst diskriminiert.

- Sprachliche Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung

In der heutigen Zeit scheint besonders die islamische Religionszugehörigkeit als Indiz für eine mögliche radikale Haltung und Gefahr angenommen zu werden. Eine Person, die dem Islam zugehörig ist, wird sprachlich oftmals mit einer Islamistin oder einem Islamisten gleichgesetzt. Besonders Frauen werden äußerst abwertende Begrifflichkeiten entgegengebracht, die häufig in einem Kontext zu ihrem Kopftuch stehen. So kann beispielsweise im Internet beobachtet werden, dass Begriffe wie „Kopftuchweib", die „Frau mit der Windel am Kopf" zu völlig „normalen" Bezeichnung für Urheberinnen und Urheber derartiger Beiträge erachtet werden. Hinzukommt natürlich der Aspekt, dass die Sprache missbraucht wird, um das gewünschte Bild der „Invasion" oder „Islamisierung des Westens" zu kreieren.[38]

FALL:

SCHÜLERIN WIRD ALS KRIMINELLE UND MÖRDERIN BESCHIMPFT

Dass die Grenze zwischen Mobbing und Diskriminierung insbesondere in den Schulen nicht immer eindeutig erkennbar ist, zeigt der Fall von Frau B. Während Diskriminierung ein einmaliges Verhalten sein kann, ist Mobbing langanhaltend. Oft geschieht dies ohne erkennbaren Grund wie es bei einer Diskriminierung der Fall ist. Frau B. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wegen eines Vorfalls in der Schule ihrer Tochter. Während einer Rangelei mit zwei anderen Mädchen fällt eines der beiden runter und verletzt sich. Die Rettung wird verständigt und das Mädchen ins Krankenhaus gebracht. Der Vater des verletzten Mädchens kommt daraufhin in die Schule, bittet die Tochter von Frau B. und die Lehrerin aus dem Unterricht und beschimpft die Tochter von Frau B. als Kriminelle und Mörderin. Da sich die Situation für ihre Tochter in den darauffolgenden Tagen nicht bessert, sucht Frau B. das Gespräch mit der Lehrerin auf. Diese meinte lediglich, die Tochter von Frau B. wolle sich nicht entschuldigen und außerdem sei ihre Einstellung fragwürdig. Nach genauer Überprüfung des Falles kann die Antidiskriminierungsstelle Steiermark keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft orten und verweist auf die Anlauf- und Koordinierungsstelle Mobbing weiter. Parallel dazu vereinbart Frau B. einen Termin mit der Schulleitung, um die Sachlage aufzuklären.

FALL:

YELLOWFACING ALS RASSISTISCHE DARSTELLUNG

Frau G. wendet sich im März 2019 an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um den Verkauf von diskriminierenden Punschkrapfen in der Faschingszeit in Filialen einer Supermarktkette zu melden. Auf den Fotos, die Frau G. der Antidiskriminierungsstelle Steiermark übermittelt, sind gelbgefärbte Punschkrapfen mit ausgemalten „Schoko-Schlitzaugen" zu sehen. In einem Schreiben an die Supermarktkette erläutert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, warum das Anbieten dieser Punschkrapfen rassistisch und problematisch ist.

Die Praxis des „Yellowfacing" kann, ähnlich wie jene des „Blackfacing", als eine rassistische Darstellung verstanden werden und reduziert Menschen auf bestimmte Merkmale. Geschichtlich betrachtet, gab es leider immer wieder Versuche Menschen aufgrund von Merkmalen wie der Hautfarbe kategorisieren zu wollen. Die dargestellte vermeintliche gelbe Hautfarbe von Chinesen aber auch der kegelförmige Hut und der Schnurrbart nähren Klischees und Stereotype aus der Kolonialzeit und sind Ausformungen von Alltagsrassismus. Ähnlich wie ethnisierende Faschingsverkleidungen sind solche Bäckereien, die karikiert Menschen anderer ethnischer Herkunft überzeichnen und darstellen genauso diskriminierend sind wie verbale rassistische Beleidigungen.

Die Supermarktkette handelt rasch auf die Intervention der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, betont zu keiner Zeit Menschen aufgrund ihrer Herkunft diskriminieren zu wollen, nimmt diverse „Schoko-Faschingsbackwaren" aus dem Sortiment 2019 und versichert, für die kommende Faschingssaison ausschließlich neutrale Faschingsmotive (z.B. Luftballon oder Clown) zu verwenden.

EMPFEHLUNGEN

1. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt im Bildungssektor fokussiert die Beschäftigung mit dem Thema „Macht und Sprache" und dem geschichtlichen Hintergrund oder der Bedeutung von Begrifflichkeiten sowie die Thematisierung von negativem Sprachgebrauch und dessen Konsequenzen.

2. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Personen mit Bildungsauftrag ein besonderes Augenmerk auf sprachliche Sensibilisierung zu legen.

3. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt der Zivilgesellschaft im Alltag Bezeichnungen und Begrifflichkeiten zu wählen, die der heutigen Zeit und Gesellschaft entsprechen.

4. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt den Verantwortlichen von Unternehmen traditionelle diskriminierende Restaurant- und Firmenschilder zu entfernen, um Zeichen für ein diskriminierungsfreies Miteinander zu setzen.

5. In Anlehnung an die Empfehlungen der Broschüre „Macht und Sprache“ zur Vermeidung von diskriminierendem Sprachgebrauch, empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark

- das Hinterfragen, ob Angaben über Aussehen und die damit verknüpfte Annahme der vermeintlichen Herkunft sinnvoll erscheinen
- das Vermeiden von diskriminierenden, beleidigenden, verletzenden (historisch belastenden) Bezeichnungen oder Begrifflichkeiten, die von den dadurch Angesprochenen diskriminierend empfunden werden
- im Zusammenhang mit allen diskriminierten Gruppen Bewusstsein für gewünschte Bezeichnungen zu schaffen.

UNGLEICHBEHANDLUNG VON VÄTERN IN DER SCHULE

Im Ausbildungsbereich sah sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit unterschiedlichen Beschwerden von Vätern konfrontiert, in denen Problematiken im Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen der Kinder und dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern bestanden.

So berichteten Väter sowohl vom Schulsektor als auch im Kindergarten von Ungleichbehandlungen durch das Ausbildungspersonal trotz des bestehenden geteilten Sorgerechts. Insbesondere wird die Nichtweitergabe von Informationen, die beispielsweise Feste, Veranstaltungen, Ausflüge oder Organisatorisches betreffen, von Vätern teilweise als benachteiligend empfunden. Zudem sollen Väter in wichtige Entscheidungsfindungen nicht miteinbezogen werden und Entscheidungen scheinen durch die Zustimmung der Mutter als abgesegnet angesehen zu werden, wodurch die Väter vor vollendete Tatsachen gestellt werden. In manchen Fällen wird die ungleiche Behandlung von den Pädagoginnen und Pädagogen aber mit Unwissenheit über die Sorgerechtsvereinbarungen gerechtfertigt. Oft scheint das vorhandene Engagement von Männern nicht honoriert zu werden und eine Voreingenommenheit über geschiedene Männer bei Verhaltensweisen mitzuschwingen.

In einem an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragenen Fall berichtete ein Vater, dem die alleinige Obsorge der Kinder zukam, sogar davon, dass die Schule regelmäßig die Mutter kontaktierte und sensible Informationen mit dieser teilte.

Insofern scheint die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit verankerten, veralteten Einstellungen gegenüber geschiedenen Vätern erforderlich. Geschiedene Elternteile sind durch eine Scheidung ohnehin vor besondere Herausforderungen gestellt. Der Sinn einer gemeinsamen Obsorge soll jedoch darin liegen, dass beide Elternteilte, trotz Trennung, die gleiche Verantwortung für die Fürsorge der gemeinsamen Kinder tragen und über die gleichen Rechte und Pflichten verfügen. Natürlich sollen Elternteile auch im Falle einer gemeinsamen Obsorge nicht jede Entscheidung des täglichen Lebens nur gemeinsam treffen können, gerade wichtige Entscheidungen, die auch mit der Ausbildung oder Erziehung des Kindes zusammenhängen, müssen aber nach Zustimmung der obsorgeberechtigten Eltern erfolgen.

“KONTROLLE“ FÜR MUSLIMISCHE RELIGIONSLEHRER/INNEN

Einige Fälle betrafen im Jahr 2019 auch Meldungen von muslimischen Frauen in Ausbildungsfunktionen. Die gemeldeten Fälle lassen den Eindruck entstehen, dass muslimische Frauen, die Religion unterrichten, unter besonderer Beobachtung stehen. Betroffene Frauen berichteten von unangenehmen Situationen, in welchen sie von Kolleginnen und Kollegen zu einer möglichen radikalen Haltung befragt werden. Betroffene schildern das Gefühl, dass selbst das eigene Kollegium die Entscheidung ein Kopftuch zu tragen mit einer radikalen Ideologie gleichsetzen würden.

Muslimische Religionslehrerinnen und Religionslehrer berichten aber auch von einer verstärkten Kontrolle durch die Direktion. In einer regelmäßigen Nachschau während des islamischen Religionsunterrichts soll überprüft werden, ob das Verbot des Betens im Unterricht wohl eingehalten werde.

Die Fälle zeigen, dass besonders muslimische Lehrerinnen von einer verstärkten Beobachtung durch Vorgesetzte, aber auch Kolleginnen und Kollegen betroffen zu sein scheinen.

Derartige, unberechtigte Verhaltensweisen beeinflussen das Arbeitsklima aber negativ und führen zu verdachtsunabhängigen Maßnahmen, die Personen in ein falsches Licht rücken.

6. Behörde

Machtungleichgewicht bei Konflikten am Amt

In der Mehrzahl ging die Diskriminierung oft auf äußere Merkmale, wie etwa die ethnische Herkunft, die Hautfarbe oder die muslimische Religionszugehörigkeit zurück. Hierbei waren Beschwerden zu verzeichnen, bei denen die Betroffenen über herabwürdigende Aussagen klagten, oder die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund nannten. Immer öfter verbargen sich in diesem Lebensbereich auch Fälle von Ethnic-Profiling. Im Berichtsjahr wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark vereinzelt Diskriminierungsfälle herangetragen, die sich an Grenzübergängen ereigneten.

Ein Augenmerk galt auch dem Machtungleichgewicht bei Konflikten mit Beamtinnen und Beamten: Wenn Privatpersonen mit öffentlichen Beamtinnen oder Beamten in einen Konflikt geraten, fühlen sie sich dadurch oft in eine schwächere Position gedrängt als ihr Gegenüber, welches für Behörden oder behördenähnliche Einrichtungen auftritt. Dieses Machtungleichgewicht führt dazu, dass Betroffene nicht genau wissen, wie sie sich in einer derartigen Situation verhalten sollen, welche Reaktion angemessen ist und welche Rechte ihnen überhaupt zustehen. Insbesondere wenn eine ausländische Behörde involviert ist und Sprachbarrieren hinzukommen, fällt es ihnen schwer, sich zurechtzufinden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark möchte österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bzw. in der Steiermark lebende Betroffene, die sich bei grenzüberschreitenden Konfliktsituationen an die Stelle wenden, bestmöglich unterstützen und kooperiert auch mit Institutionen im Ausland. Durch Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ombudsstellen oder der Volksanwaltschaft wird versucht, den Sachverhalt aufzuklären und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ein Problem bei derartigen Konstellationen ist häufig die Beweislage, insbesondere wenn mehrere Beamtinnen oder Beamte involviert sind. Nichtsdestotrotz bemüht sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Betroffenen zur Seite zu stehen und klärt sie über mögliche Beschwerdeschritte auf.

Essentiell für die Vermeidung von Missverständnissen und einen guten Umgang mit Behörden und behördenähnlichen Einrichtungen ist die Kommunikation. Besonders in einer aufgeladenen Stimmung ist es wichtig, ruhig und sachlich zu bleiben, auch wenn sich die Parteien ungerecht behandelt fühlen. Menschen, die sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wenden, empfinden dies oft, weil sie Schriftstücke der Behörden inhaltlich nicht verstehen und nicht wissen, wie sie dagegen vorgehen können. Besonders wenn Parteien rechtlich nicht versiert sind, führt dies zu Unverständnis und Orientierungslosigkeit. Parteien sollten daher, auch wenn die Hemmschwelle bei Behörden höher ist, nachfragen und offen kommunizieren, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Beamtinnen und Beamte im Behördendienst sollten sich ebenfalls bewusst machen, dass eine verständliche und nachvollziehbare Erklärung dazu beiträgt, Konflikte gar nicht entstehen zu lassen und die Situation für beide Seiten zu erleichtern.

FALL
OPFER MELDET RASSISTISCH MOTIVIERTE TAT UND WIRD SELBST ANGEZEIGT

Herr K. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, weil er sich durch einen Vorfall schwer diskriminiert fühlt. Herr K. ist Asylwerber und ist in einer Unterkunft untergebracht, die sich bei einem Café befindet. Weil er die Mitarbeiterin des Cafés darum bittet, die Verbindungstüre zwischen Café und Unterkunft zu schließen, beginnt ein alkoholisierter Besucher des Cafés Herrn K. lauthals zu beschimpfen. Der Mann teilt Herrn K. mit, dass dieser als Ausländer zu verschwinden habe und er die Situation mit ihm „draußen" klären möchte. Es folgen rassistisch motivierte Beleidigungen und tätliche Angriffe, das T-Shirt von Herrn K. wird zerrissen und Herr K. wird an seiner Hand verletzt. Herr K. sucht daraufhin die nächste Polizeistation auf, schildert den Vorfall, woraufhin die Beamten ihn zur Unterkunft begleiten. Obwohl er auch in Anwesenheit der Beamten weiter rassistisch beschimpft wird, erhält Herr K. wenig später eine Anzeige wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Erregung berechtigten Ärgernisses. Herr K. sieht sich als Opfer rassistisch motivierter Taten, zudem scheint er als Asylwerber kaum Möglichkeit gehabt zu haben, sich gegen das ihm zugefügte Unrecht zur Wehr zu setzen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark unterstützt ihn daher dabei, zu seinem Recht zu kommen.

FALL
FAMILIE WIRD VON GRENZBEAMTEN HARSCH BEHANDELT

Frau I. und ihre Familie, alle bosnische Staatsangehörige, leben in Graz und wenden sich mit ihrem Anliegen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Familie will mit dem Auto einen kleineren Grenzübergang von Kroatien nach Slowenien passieren, als ihnen der Grenzbeamte ohne Nennung eines konkreten Grundes die Einreise verweigert. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark stellt in weiterer Folge eine Anfrage an die Ombudsstelle Slowenien, um den Grund für die Einreiseverweigerung zu erfahren. Die Ombudsstelle verlangt weitere Informationen, gibt jedoch vorerst keine Auskunft, warum Frau I. und ihre Familie nicht nach Slowenien einreisen durften. Durch eigene Recherchen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde klar, dass es an jenem Grenzübergang nur EU-Bürgern und „local border traffic permit holders" erlaubt ist, den Grenzübergang zu überqueren. Angesichts der Tatsache, dass Frau I. und ihre Familie bosnische Staatsangehörige sind, war die Einreiseverweigerung grundsätzlich zulässig. Da der Grenzbeamte Frau I. jedoch sehr harsch behandelt und angeschrien hat, telefoniert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit der Ombudschaft und empfiehlt, eine Hinweistafel am Grenzübergang anzubringen, um derartige Kommunikationsschwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, zumal es laut Angabe der Ombudschaft bereits zu ähnlichen Vorfällen an der Grenze kam.

FALL
DISZIPLINARRECHTLICHE KONSEQUENZEN FÜR KROATISCHEN GRENZBEAMTEN

Frau T. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert einen Vorfall, der sich an einer kroatischen Grenze ereignet hat. Frau T, sie ist österreichische Staatsbürgerin, kehrt mit ihren zwei minderjährigen Kindern und einer Freundin aus dem Urlaub von Bosnien zurück nach Graz. Beim Grenzübergang in Kroatien überreichen Frau T. und ihre Mitreisenden dem Grenzkontrollbeamten ihre Reisedokumente. Der Beamte vergleicht den Personalausweis von Frau T. mit dem Reisepass ihrer Freundin, woraufhin Frau T. dem Grenzkontrollbeamten darauf aufmerksam macht, dass es sich bei den Ausweisen um zwei verschiedene Personen handelt. Der Beamte reagiert sofort aggressiv, beleidigt Frau T. und beschimpft die Republik Österreich. Da er sehr gewalttätige Wörter benutzt, merkt Frau T. an, dass er in diesem lauten Ton und auf diese Art und Weise nicht mit ihr reden dürfe. Infolgedessen wird der Beamte noch wütender, schreit Frau T. an, dass sie keine Rechte hat und ihren „Mund halten soll". Frau T. verlangt darauf den Namen des Beamten und will mit seinem bzw. seiner Vorgesetzen sprechen. Der Beamte antwortet, dass sie weder seinen Namen bekommt noch mit seinem bzw. seiner Vorgesetzten sprechen kann. Verängstigt durch das Verhalten des Beamten fährt Frau T. an den Straßenrand und versucht sich zu beruhigen. Daraufhin geht sie zurück zum Grenzübergang und fragt die Dienstaufsicht um den Namen des Grenzbeamten. Sie erhält die Beamtennummer und erhebt an der Grenzpolizeistation Beschwerde gegen den Beamten. Gleichzeitig meldet sie den Vorfall beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, wonach ihr mitgeteilt wird, dass im Wege der Österreichischen Botschaft die zuständigen kroatischen Behörden um eine Stellungnahme ersucht werden. Da Frau T. vergeblich auf eine Antwort wartet, bittet sie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu intervenieren. Diese nimmt mit der Ombudsfrau von Kroatien Kontakt auf und bekommt die Information, dass der Grenzbeamte angezeigt worden ist und es zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen kommen wird.

EMPFEHLUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Beamtinnen und Beamte im diskriminierungsfreien Umgang und Sprachgebrauch mit Parteien zu sensibilisieren.

97
Fälle
Im Berichtsjahr wurden 17,96 % aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Behörde zugeordnet. In diesem Lebensbereich betrafen 42,27 % das Diskriminierungsmerkmal der ethnischen Herkunft, 13,40 % waren Beschwerden aufgrund der sozialen Herkunft und 11,34 % hatten einen Bezug zu Mehrfachdiskriminierungen (insbesondere Geschlecht, Religion und sozialer Status).

7. Gesundheit

Diskriminierungen in besonders sensiblen Bereichen

Der Lebensbereich Gesundheit ist charakteristisch für Situationen, in denen Betroffene besonders auf Hilfe angewiesen sind. Die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark geschilderten Diskriminierungsfälle erstreckten sich von Schwierigkeiten bei Bewilligungen für gewisse Gesundheitsleistungen, über Klauseln in Versicherungsverträgen, die als benachteiligend empfunden wurden bis hin zu diskriminierenden Inhalten auf der Speisekarte eines Krankenhauses. Zudem meldeten Transgender-Personen Diskriminierungen im Bereich Gesundheit, insbesondere klagten sie über mangelnde Sensibilität ihnen gegenüber.

FALL:

KEIN EINZELZIMMER FÜR TRANSGENDER-PERSON WÄHREND REHA-AUFENTHALT

Als sich Frau C. an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wendet, befindet sie sich gerade in der Phase der Geschlechtsumwandlung von Mann zu Frau. Ihr äußeres Erscheinungsbild entspricht einer Frau, doch besitzt sie noch die männlichen Geschlechtsorgane. Als Frau C. sich nach einer Operation auf Reha begeben muss, bittet sie aufgrund ihrer aktuell sehr sensiblen Lebenssituation um die Zurverfügungstellung eines Einzelzimmers. Recherchen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark haben ergeben, dass Frau C. als Transgender-Person jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung eines Einzelzimmers hat, weshalb ihrer Bitte nicht zeitnahe nachgekommen werden kann. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Frau C., sich mit ihrem Anliegen auch an die Ombudsstelle ihrer Versicherungsanstalt zu wenden.

FALL:

N-WORT AUF SPEISEKARTE IN EINEM LKH

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird anonym ein Brief zugeschickt, in welchem der Speiseplan eines steirischen Landeskrankenhauses abgebildet ist. In einem der Menüs ist als Nachspeise das Gericht „N…schnitte“ vorgesehen. Offensichtlich wünscht sich die Person eine Kontaktaufnahme mit dem Krankenhaus, um auf den diskriminierenden Aspekt dieser Speisebezeichnung aufmerksam zu machen. Da der Fall außerhalb der Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark liegt, wird er an die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark weiterverwiesen.

FALL:

KEINE „PHASE III“ DER REHABILITATION FÜR PENSIONISTINNEN UND PENSIONISTEN

Frau H. meldet sich bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um eine Benachteiligung in Bezug auf die Bewilligung einer ambulanten kardiologischen Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten zu melden. Diese sogenannte „Phase III“ der Rehabilitation für Pensionistinnen und Pensionisten wird von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (STGKK) nicht bewilligt, obwohl beinahe alle anderen Gebietskrankenkassen in Österreich diese bewilligen. Die Phase III dient der Stabilisierung der in Phase II erreichten Effekte sowie der langfristigen positiven Veränderungen des Lebensstils zur Vermeidung neuer Erkrankungen. Dies und in der Folge die verringerte Zahl an Todesfällen wurden bereits in mehreren Studien bestätigt.
In Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Graz interveniert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei der STGKK, um diese Benachteiligung in der gesundheitlichen Versorgung aufzuzeigen.
In einem Schreiben weist die STGKK darauf hin, dass der Verbandsvorstand bereits Ende 2016 den Beschluss gefasst hat, die bestehenden sieben Rahmen-Verträge für die ambulante kardiologische Rehabilitation der Phase III mit 30.06.2017 zu beenden. Aus diesem Grund ist die STGKK an diese nach wie vor aufrechte Entscheidung gebunden. Ferner geht die STGKK davon aus, dass im Zuge des Zusammenschlusses aller Gebietskrankenkassen diese Frage einer neuerlichen Evaluierung unterzogen und mit dem Wirksamwerden der Österreichischen Gesundheitskassen (ÖGK) eine bundesweit einheitliche Regelung getroffen werden wird.
Aufgrund der primären Zuständigkeit des Behindertenbeauftragten der Stadt Graz liegt dort die Weiterverfolgung und -bearbeitung des Falles.

Fälle
6,11 % der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2019 eingegangenen Fälle betrafen den Gesundheitsbereich. Den häufigsten Diskriminierungsgrund stellte mit 21,12 % die ethnische Herkunft dar, gefolgt von den Merkmalen soziale Herkunft (12,12 %) und Alter (15,15 %).

Schwerpunktthemen

1. Transgender

Transgender-Personen: Diskriminierung sogar seitens der Weltgesundheitsorganisation

Verfasst im Rahmen der Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“[39] von Johanna Maier, Tosca Matscheko und Nina Scheider.

Hass und Diskriminierung entstehen in den meisten Fällen durch mangelnde Information bzw. Desinformation. Praxisfälle zeigen deutlich, dass diskriminierendes und/oder respektloses Verhalten oft im Zusammenhang mit Neugierde und Schaulust auftreten. Diese Zusammenfassung soll über Transgender-Personen aufklären und einen Überblick über deren Situation in Österreich geben.

„GESCHLECHT“ UND „IDENTITÄT“

Die beiden Begriffe Geschlecht und Identität sind grundsätzlich differenziert zu betrachten. Während sich das Geschlecht eines Menschen in der Regel durch körperliche Merkmale definiert, stellt die Identität dar, wie sich eine Person selbst definiert. Demnach ist die Identität subjektiv zu werten. Geschlechtlich sind Personen entweder männlich oder weiblich. Ein körperliches Geschlechtsmerkmal muss jedoch keineswegs mit der eigentlichen Geschlechtsidentität übereinstimmen.[40] Die Geschlechtsidentität ist ein Ausdruck für das subjektive Zugehörigkeitsgefühl zu einem Geschlecht, auch wenn dieses nicht das angeborene Geschlecht ist.[41] Eine starre Einteilung der Geschlechter, nämlich durch körperliche Eigenschaften, ist beispielsweise für Transgender-Personen ungeeignet. Die Identität hingegen ist nicht starr, sondern ein dynamisches Konstrukt, welches sich über die eigene Zuordnung und durch Position innerhalb der Gesellschaft bestimmt. Hierbei ist wohl die Selbstbestimmung über die eigene Identität stärker zu gewichten. Grundsätzlich wird zwischen dem körperlichen, dem rechtlichen und dem sozialen Geschlecht unterschieden.

BEDEUTUNG VON TRANSGENDER UND LGBTQ+

Während das sogenannte binäre Geschlechtermodell davon ausgeht, dass es nur zwei Geschlechter, nämlich männliches und weibliches gibt,[42] überschreiten Transgender-Personen eben diese starren Geschlechtsgrenzen durch eine Geschlechtsumwandlung. Umfasst sind aber auch Personen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen. Transgender ist dabei der Überbegriff. Mit der sexuellen Orientierung hat der Begriff allerdings nichts zu tun. Während der Begriff „Sex“ das biologische/körperliche Geschlecht ausdrückt, bezeichnet „Gender“ das soziale Geschlecht.[43]

Um die LGBTQ+ Community zu charakterisieren, müssen die Buchstaben den entsprechenden Begriffen zugeteilt werden. „LGBT“ steht für lesbisch, schwul (im Englischen: gay), bisexuell und transgender. Das „Q“ steht für Queer und beschreibt damit die Geschlechtsidentität. Das „+“ steht für viele weitere Begriffe, wie Intersexualität sowie Pansexualität oder Transsexualität. Die beiden Letzteren beschreiben wiederum die sexuelle Orientierung von Personen und sagen daher nichts über das biologische Geschlecht oder die Geschlechtsidentität aus.[44] Die LGBTQ+ Community besteht aus der sogenannten „Szene“, also Lokale und Bars für Lesben, Schwule und Transgender-Personen, aus der „Bewegung“, das sind unter anderem soziale Einrichtungen und natürlich aus den Personen, die in dieser aktiv sind. Eine wichtige Rolle kommt der Community auch deshalb zu, weil die Gesellschaft immer noch an einem bloß zweiteiligen Geschlechtermodell festhält und Transgender-Personen nicht nur zu wenig wahrgenommen, sondern sogar diskriminiert oder transphoben Akten ausgesetzt werden. Umso bedeutender sind daher Orte, an denen etwaige Vorurteile nicht existieren.[45]

WEITERE BEZEICHNUNGEN AUS DER COMMUNITY

Der medizinische Ausdruck Transsexualität ist Teil der Identität. Transsexuelle wünschen sich in ihrem Identitätsgeschlecht anerkannt zu werden und ihren Körper dementsprechend anzupassen, also eine Geschlechtsumwandlung durchführen zu lassen.[46]

Ein Transvestit ist eine Person, welche im Erscheinungsbild des anderen Geschlechts leben möchte. Dies äußert sich häufig im Tragen von Kleidung, die gesellschaftlich dem anderen Geschlecht zugeordnet ist, wodurch die Geschlechterrollenverteilung beseitigt wird.

Das Wort Queer gehört zur Identität und stellt einen Überbegriff dar. Dabei wird die generelle Ablehnung der Weltanschauung der Heterosexualität als generelle soziale Norm ausgedrückt. Zum einen geht es dabei um die in der Gesellschaft immer noch häufig vertretene Gleichsetzung des biologischen Geschlechts mit dem Identitätsgeschlecht, aber auch um die sexuelle Orientierung.

Intersexualität ist ein medizinischer Ausdruck für Geschlechtsmerkmale, die nicht eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden können. Da es hierbei nicht um die sexuelle Orientierung geht, wird auch der Begriff Intergeschlechtlichkeit verwendet.

Bei dem sogenannten Dritten Geschlecht handelt es sich um einen rechtlichen Begriff. Viele Länder haben diesen dritten Geschlechtseintrag bereits anerkannt, wodurch in offiziellen Dokumenten neben den Möglichkeiten „männlich“ und „weiblich“ auch ein „X“ markiert werden kann.

Bei der Pansexualität handelt es sich um die sexuelle Orientierung von Personen. Dadurch wird der Begriff Bisexualität ausgeweitet. Die sexuelle Anziehung ist dabei unabhängig von Geschlecht und Identität der anderen Person.[47]

Ebenfalls ist der Begriff Transphobie für viele Menschen ein

Thema. Konkret bedeutet das, dass viele Transgender-Personen aber auch jene Personen, die ihre Identität in dem anderen, als ihrem biologischen Geschlecht finden, diskriminiert, beschimpft oder physisch angegriffen werden.[48]
Im Zusammenhang damit steht der Begriff Sexismus. Dabei geht es um die erwartete und meist klischeehafte Geschlechterrollenverteilung.[49]
Durch den Begriff Heterosexismus bezeichnet man Handlungen, die LGBTQ+-Personen abwerten oder diskriminieren.[50]

GESCHLECHTERWECHSEL

Bereits 1983 war es nach dem Personenstandsgesetz möglich, den Geschlechtseintrag zu ändern, wenn dieser „unrichtig geworden ist".[51] Eine Personenstandsänderung bedeutet in concreto die Änderung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister. Die Voraussetzungen dafür haben sich über die Jahrzehnte jedoch verändert: Eine geschlechtsanpassende Operation war nämlich bis 2009 Voraussetzung für eine Änderung des Personenstands. Seit 2009 herrscht kein Zwang mehr zu einer derartigen Operation. Der Verwaltungsgerichtshof urteilte 2009 folgendes in diesem Zusammenhang:

„Der Verwaltungsgerichtshof geht im Hinblick auf die österreichische Rechtslage davon aus, dass ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die von der belangten Behörde geforderte Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist." (VwGH 2008/17/0054, VwSlg 17640 A/2009)

Grundsätzlich kann von drei Arten des Geschlechtswechsels gesprochen werden. Dieser umfasst juristische, medizinische und soziale Komponenten (siehe Kasten). In der Regel werden die Kosten für die komplette Transition von Sozialversicherung und Krankenkassa übernommen. Nähere Regelungen enthalten die sogenannten „Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus".[53] Den Empfehlungen zufolge muss sowohl ein Facharzt für Psychiatrie, ein Klinischer Psychologe als auch ein Psychotherapeut die Diagnose zur Notwendigkeit einer Geschlechtsumwandlung stellen.

Eine Schwierigkeit stellt in diesem Zusammenhang die Kostenübernahme der psychotherapeutischen Behandlung dar. Diese wird nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern nur empfohlen, was zu einer geringeren Rückvergütung der Kosten führt. Die Konsequenz ist, dass immer weniger Menschen diese in Anspruch nehmen (können). Damit fällt einer der wahrscheinlich wichtigsten Aspekte für betroffene Personen weg. Auch die Kosten für chirurgische Eingriffe werden nicht grenzenlos übernommen. Wird eine Operation im Bereich der Schönheitschirurgie vorgenommen, besteht keine Möglichkeit eine Kostenübernahme zu beantragen. Man kann sich gut vorstellen, dass die Abgrenzung der beiden Bereiche äußerst schwierig sein kann. Die Beurteilung, ob ein Eingriff eine geschlechtsangleichende Maßnahme oder eine Schönheitsoperation darstellt, wird zuletzt anhand von subjektiven Ansichten und Meinungen vorgenommen.[54]

Drei Arten des Geschlechterwechselns

- Der juristische Aspekt des Geschlechtswechsels beinhaltet zum einen die Änderung des Personenstandes, zum anderen die Änderung des Vornamens. Die Personenstandsänderung führt zur offiziellen Anerkennung im gelebten Geschlecht und zum Erhalt von passenden Dokumenten. Die zwingend vorgesehene Namensänderung muss dem eingetragenen Geschlecht entsprechen. Die Verfahren diesbezüglich sind je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet.[52]
- Der soziale Wechsel beschreibt einen langwierigen Prozess, in dem die Anerkennung des Identitätsgeschlechts durch das soziale Umfeld im Vordergrund steht. Dieser Vorgang ist wahrscheinlich einer der wichtigsten Schritte hin zum eigenen Geschlecht.
- Der medizinische Geschlechtswechsel beschreibt die Anpassung des Körpers an das Identitätsgeschlecht durch medizinische Behandlungen. Hormonbehandlungen und/oder geschlechtsangleichende Operationen sind mögliche Varianten für Trans*Personen, den eigenen Körper dem empfundenen Geschlecht anzugleichen.

Fallbeispiele: Diskriminierungen gegenüber Transgender-Personen

In den nachfolgenden Absätzen sollen Konfliktsituationen aus dem realen Leben untersucht und näher beleuchtet werden, um aufzuzeigen, dass Diskriminierung gegenüber Transgender-Personen sowohl im alltäglichen Leben, als auch in Ausnahmesituationen auftauchen kann.

DEBATTE UM UNISEX-TOILETTEN

Bei Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod muss in Österreich in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) ein Geschlecht eingetragen werden. Jedoch sind viele Menschen weder eindeutig männlichen noch weiblichen Geschlechts. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) urteilte im Jahr 2018 daher, dass ein drittes Geschlecht möglich sein muss. In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, wie man in Österreich mit der Situation, wer welche Toilette besuchen darf, umgehen sollte. Die rechtlich in Österreich nicht vorgesehenen Unisex-Toiletten sollen Ausgrenzungen vorbeugen und sind ein dringliches Thema, welches es zu behandeln gilt. Die Situation bezüglich der WC-Anlagen stellt für Personen, die sich nicht in einem binären Geschlechtermodell wiederfinden, nicht nur eine Herausforderung, sondern auch einen Ort der sexualisierten Gewalt dar.

Eine Möglichkeit dieses Problem zu lösen ist die Einrichtung von geschlechtsneutralen Einzelkabinen mit Sitztoiletten und einer Waschgelegenheit. Eine zweite Möglichkeit stellt das Festhalten an binären Toiletten dar, die aber nach Selbstdefinition nutzbar sind. Die WC-Anlage ist dann beispielsweise zwar als Frauentoilette ausgeschildert, aber mit dem Hinweis versehen, dass sie von allen benutzt werden darf, die sich als Frauen verstehen, beziehungsweise von intersexuellen Personen, die eine Frauentoilette benützen wollen.[55]

HAFTANSTALT: DISKRIMINIERUNG DURCH SCHUTZ?

Das Strafvollzugsgesetz regelt in Österreich den Umgang mit den Inhaftierten. Das Gesetz richtet sich nach der binären Geschlechterordnung. Die Behandlung von Menschen, die sich außerhalb dieses Geschlechtersystems definieren, ist für die Justiz eine Herausforderung. Konkret ist es die Balance zwischen „Schutz vor Diskriminierung" und „Diskriminierung durch Schutz", die eine leitende Aufgabe darstellt. Als Beispiel sei hier die Unterbringung in Form von Einzelhaft genannt, die einen übertriebenen Schutz darstellen und einer „Diskriminierung durch Schutz" gleichkommen würde. Das erzwungene Zusammenleben ist unzweifelhaft an sich eine große Herausforderung. Personen unterschiedlichster Kulturkreise bringen divergierende Moralvorstellungen mit. Widersprechen sich diese Vorstellungen, kann das wiederum ein Grund für Differenzen und damit eine zusätzliche Herausforderung sein.
Transgender-Personen sind in diesem Zusammenhang, vor allem wenn sie in eine Sonderposition gebracht werden, der Gefahr von Anfeindungen ausgesetzt. Im Strafvollzugsgesetz, § 22 (1) heißt es: „Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit ‚Sie' und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit ‚Herr' oder ‚Frau' und mit diesem Namen anzureden." Im oben genannten Absatz aus dem Strafvollzugsgesetz, findet, neben der binären Geschlechtereinteilung, nur die männliche Form Erwähnung. Wünschenswert und vonnöten wäre in Österreich eine Implementierung bzw. Neuerung für alle Menschen, die sich nicht in den Kategorien „Mann" oder

„Frau“ einordnen lassen (wollen). Diese könnten sich z.B. mit einer geschlechtsneutralen Wahlmöglichkeit eher identifizieren. Das wäre wahrheitsgemäßer als eine strikte Einteilung in „männlich“ oder „weiblich“. Transsexualität muss geachtet werden – innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs!
Wünschenswert ist zudem eine gesellschaftliche Haltung, vorrangig den Menschen unabhängig vom Geschlecht wahrzunehmen. Die juristische binäre Geschlechterordnung in Österreich stellt wohl die größte Herausforderung für und mit Trans*Personen in Haft dar. Eine Arbeitsgruppe im Justizministerium setzte sich bereits 2016 mit dem Thema „Transsexualität in Haft“ auseinander. Die Expertinnen und Experten wollten Richtlinien erarbeiten, um den Umgang mit Menschen, die mit dem „falschen“ Geschlecht geboren worden sind, zu sensibilisieren. Ergebnisse sollten im Spätherbst folgen, allerdings liegen diese bis dato nicht vor. Diese Inkonsequenz ist beispielhaft für das fehlende Bewusstsein seitens der Gesellschaft und vor allem der Politik für die Bedeutung dieses sensiblen Themas.

FALL: SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ANZÜGLICHKEITEN

Einstellungen und Verhalten gegenüber Transgender-Personen sind noch stark von Vorurteilen und Ablehnung geprägt. In der Antidiskriminierungsberatung erzählten Betroffene immer wieder von Diskriminierungen und Belästigungen im Zusammenhang mit ihrer Transsexualität. Der Fall von Frau P. zeigt mit welchen diskriminierenden Klischees und übergriffigen Bemerkungen Transgender-Personen zu kämpfen haben.
Frau P., eine Transgender-Person, berichtet in der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dass sie des Öfteren sexuellen Belästigungen und Anzüglichkeiten ausgesetzt ist. Immer wieder werde ihr zwischen die Beine gegriffen und gefragt: “Und schon operiert?“ oder „Wie ist es mit dem Geschlechtsverkehr?“

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die Wahrnehmung von Transgender-Personen wird stark von deren Darstellung in den Medien geprägt. Obwohl diesem Thema in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit zuteilwurde, insbesondere durch Filme und Fernsehsendungen, werden weiterhin Stereotypen porträtiert. Heute noch wird Transsexualität mit einer geschlechtsangleichenden Operation gleichgesetzt.[56] Eine derartige Operation ist für manche Personen zwingend notwendig, für manch andere hingegen nicht. Jedes Mitglied unserer Gesellschaft muss sich vor Augen führen, dass solche Operationen keinen Beleg für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels darstellen. Explizit betont werden soll in diesem Zusammenhang, dass Fragen bezüglich der Krankengeschichte einer Person (Transsexuell oder nicht), persönlich, intim und höchst unangebracht sind, wenn man nicht in einem ÄrztIn- PatientIn- Verhältnis steht!

Die WHO klassifiziert Menschen, deren geschlechtliche Identität nicht mit dem ihnen nach der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen, derzeit noch als psychisch krank. Transsexualismus und Transvestitismus werden als Störung der Geschlechtsidentität bezeichnet.[57] Der zugeschriebene Krankheitscharakter stellt einen subtilen Ausdruck von Transphobie dar und ist überdies diskriminierend. Der Forderung nach der Streichung dieser Diagnose als psychische Störung, sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Politik muss in diesem Zusammenhang aktiv Schritte setzen.

Ein Schritt in die richtige Richtung wäre es, bereits in den Schulen, im Rahmen von Sexualkundestunden, über Diskriminierung und Transphobie aufzuklären und die Schülerinnen und Schüler damit zu sensibilisieren. Die Probleme im Zusammenhang mit der Rückvergütung von Psycho- und Gesprächstherapie müssen auch dringlichst wahrgenommen und in der Konsequenz ein Lösungsweg erarbeitet werden. Es gibt zwar bereits Vereine und Personen, die sich dem Problem angenommen haben, wie aber unschwer zu erkennen ist, ist der Weg noch ein langer, bis tatsächlich ein diskriminierungs- und hassfreier Umgang mit Transgender-Personen in der Gesellschaft vorherrscht.

2. Erhebung

Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Herkunft, Religion, des Aussehens, Geschlechts und sozialen Status

Ziel des Projekts war es, über ausführliche Fragebögen (Mehrfach)Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Herkunft zu erheben und ebenso zu erfragen, wie mit Diskriminierungen umgegangen wird. Dazu wurden verschiedene Institutionen mit unterschiedlichen Zielgruppen, auch außerhalb von Graz, gezielt kontaktiert (Omega in Hartberg, Integrationsbeauftragte in Knittelfeld, Jugendzentrum Spektrum und Gemeinde Feldbach, Afro-Asiatisches Institut in Graz, Jugendzentrum Echo und XENOS). Durchgeführt wurde die Studie von Mag. Joachim Hainzl, Verein Xenos (Verein zur Förderung von soziokultureller Vielfalt) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG

Übersicht: Insgesamt wurden 59 Fragebögen ausgefüllt von 41 Frauen und 15 Frauen (3 Personen deklarierten sich nicht). 8 Befragte waren unter 18 Jahren, 23 Personen zwischen 19 und 30 Jahren, 24 Personen zwischen 31 und 50 Jahren sowie 3 Personen über 50 Jahren (1 Person deklarierte sich nicht).

Gefragt wurde nach diskriminierenden Erfahrungen aus den letzten 12 Monaten:

VERBALE ÜBERGRIFFE: BELEIDIGUNGEN UND BESCHIMPFUNGEN

In der ersten Frage wurden verschiedene Bereiche verbaler Übergriffe abgefragt, welche sich auf Herkunft, Religion oder Aussehen beziehen. bzw. Abwertungen durch Anstarren oder Duzen.

Dabei gaben 18 Befragte an (unter ihnen viele Befragte in Hartberg), dass sie keinerlei solche Erfahrungen gemacht hätten. Alle anderen gaben an, zumindest einmal eine diskriminierende Erfahrung gemacht zu haben. Die häufigsten Erfahrungen sind, dass Betroffenen der Gebrauch ihre Muttersprache untersagt wird. Ebenfalls häufig werden abwertende Witze gemacht und Betroffenen nahegelegt, Österreich zu verlassen.

- 22 Personen gaben an, 1-5mal von Fremden angestarrt, geduzt, beleidigt, beschimpft oder belästigt worden zu sein. 5 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal). (Summe = 27)

- 17 Personen gaben an, dass 1-5mal in ihrer Gegenwart Witze bzw. abwertende Bemerkungen über „Ausländer" bzw. AsylwerberInnen, MuslimInnen etc. gemacht wurden. 8 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal). (Summe = 25)

- 16 Personen wurden negativ auf ihr Aussehen oder ihre Kleidung angesprochen. 3 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal). (Summe = 19)

- 12 Personen wurde gesagt, dass sie ihre Muttersprache nicht verwenden sollten. 17 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal). (Summe = 29)

- 18 Personen wurde gesagt, dass sie in das Land zurückgehen sollten, wo sie hergekommen sind (unabhängig von tatsächlichem Geburtsland bzw. Aufenthaltsdauer in Österreich). 6 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal). (Summe = 24)

- 7 Personen wurde gesagt, dass sie religiöse Symbole nicht verwenden bzw. religiöse Rituale nicht praktizieren sollten. 6 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal).

KONKRETE BENACHTEILIGUNGEN: PROBLEME IN GESCHÄFTEN UND ÄMTERN

Dabei gaben 21 Befragte an, dass sie keinerlei solche Erfahrungen gemacht hätten. Alle anderen gaben an, zumindest einmal eine diskriminierende Erfahrung gemacht zu haben. Demnach ist die Erfahrung am häufigsten, dass Betroffenen sich bei Behörden und Ämtern schlechter behandelt fühlen. Ebenfalls häufig fühlen sich Betroffenen in Geschäften schlechter behandelt. Recht hoch erscheint zudem der Anteil jener, welchen der Zugang zu bestimmten Orten verwehrt wurde. Hier wäre eine genauere Befragung mit Betroffenen wichtig.

- 7 Personen gaben an, dass ihnen 1-5mal der Zugang zu bestimmten Orten (wie Geschäften oder Lokalen verwehrt worden sei. 4 Personen (mehrheitlich Afghaninnen und Afghanen in Graz) passierte dies öfters (mehr als 5mal).

- 15 Personen gaben an, dass sie 1-5mal in Geschäften gar nicht bzw. schlechter als andere Kundinnen und Kunden bedient wurden. 5 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal)

- 21 Personen gaben an, dass sie 1-5mal in Ämtern bzw. bei Behörden. schlechter als andere behandelt wurden. 8 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal).

- 7 Personen gaben an, dass sie 1-5mal Ausweiskontrollen erlebten, sie durchsucht oder von Plätzen verwiesen wurden. 3 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal).

- 11 Personen gaben an, dass sie bei Dienstleistungen (z.B. Wohnungen, Verträge, …) 1-5mal benachteiligt wurden. 2 Personen passierte dies öfters (mehr als 5mal).

- 8 Personen gaben an, dass sie in Verkehrsmitteln 1-5mal strenger als andere kontrolliert wurden. 7 Personen (mehrheitlich Afghaninnen und Afghanen in Graz) passierte dies öfters (mehr als 5mal).

Empfehlungen

Empfehlungen
der Antidiskriminierungsstelle

EMPFEHLUNGEN ZU HASS IM NETZ

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt wiederholt eine Änderung bzw. Weiterentwicklung auf gesetzlicher Ebene. Deutschland setzte diesbezüglich einen Schritt in die richtige Richtung und rief das am 01.10.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz–NetzDG) ins Leben. Dieses verpflichtet soziale Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Postings innerhalb von 24 Stunden, andere nach einer Prüfung als rechtswidrig einzuordnende Postings innerhalb von 7 Tagen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, widrigenfalls drohen der Betreiberin oder dem Betreiber Bußgeldstrafe.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt nach Art. III Z. 5 Hate Speech auch verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu können. Gerade weil eine strafrechtliche Verfolgung oftmals ins Leere führt, hätte die Schaffung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung von rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Hate Speech dargestellt.

EMPFEHLUNGEN ZU HASS IM NETZ GEGEN FRAUEN

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Novellierung des Strafrechts und die Schaffung von Tatbeständen, die gewaltverherrlichende, obszöne Äußerungen in digitalen Medien gegenüber Frauen klar unter Strafe stellen.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt die Einrichtung von frauenspezifischen Anlaufstellen, die im Akutfall psychologisch und rechtlich unterstützen können.

EMPFEHLUNG GEGEN RASSISTISCHE ATTACKEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt aus ihrer langjährigen Fallberatung und Praxiserfahrung und Anti-Rassismus Konferenz eine entschiedene strafrechtliche wie auch rechtliche Sanktionierung von Hate Crimes gemäß General Recommendation 31 vom Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). Dies trägt dazu bei, dass das Unrechtsbewusstsein darüber gestärkt wird. Es braucht verpflichtende Schulungen und Fortbildungen innerhalb der Polizei und auch für alle anderen in der Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten (Exekutive, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit), damit Hate Crimes als solche erkannt, angezeigt und bestraft werden. Zusätzlich muss innerhalb der Bevölkerung Informations- und Aufklärungsarbeit stattfinden, damit das Unrechtsbewusstsein für solche Gewaltakte steigt und dadurch Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen darin bestärkt werden, Anzeige zu erstatten. Auch in Schulen muss verstärkt in Richtung Respekt und Nicht-Diskriminierung gearbeitet werden, damit ein Zusammenleben auf der Basis von Menschenrechten und Gleichbehandlung in unserer Gesellschaft weiterhin möglich ist.

EMPFEHLUNG ZU AHNDUNG VON HATE CRIMES

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der zuständigen Institutionen wie Polizei und Justiz in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie der EU. Bei der Beratung wird deutlich, dass insbesondere rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten (Hasskriminalität) nicht als solche erkannt und geahndet werden, wie dies zum Beispiel durch die Anwendung des Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 StGB möglich wäre. Angesichts der Zurückhaltung vieler Opfer, das Ereignis zu melden und bei der Polizei Anzeige zu erstatten, bedarf es im Sinne eines wirksamen Zugangs zur Justiz neuer Maß-nahmen. Diese sollten sich mit dem einzelnen Menschen befassen und beispielsweise Informationen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung stellen. Sie sollten ferner auch institutionelle Fragen in Angriff nehmen, etwa das Angebot von Schulungen für Fachleute, Maßnahmen zum Schutz vor institutionellen Formen von Diskriminierung oder Verfahren, die in geeigneter Art und Weise auf die Rechte und Bedürfnisse von Opfern eingehen sollten. Letztendlich geht es dabei um die Stimmung in der Öffentlichkeit insgesamt, denn wenn Opfer diese Stimmung als unfreundlich wahrnehmen, erwarten sie weder Verständnis noch Mitgefühl seitens der Öffentlichkeit und es wundert daher nicht, wenn Betroffene davon absehen, Unterstützung zu holen. Weder in der gerichtlichen Verurteilungsstatistik noch in der polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt eine Auswertung oder statistisch gesonderte Erfassung etwaiger Vorfälle von vorurteilsmotivierter Gewalt. Lediglich der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), der Daten über „rechtsextremistische" Tathandlungen veröffentlicht, gibt Auskunft über Hate-Crime-Vorfälle. Neben diesen Daten, die nicht immer, aber größtenteils mit politisch-ideologisierten Gruppierungen oder Einzelpersonen in Zusammenhang stehen, liegen somit keine offiziellen Zahlen vor. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine österreichweite, einheitliche Datenerfassung zur Steigerung der Effektivität bei der Strafverfolgung von Hate Crime.

EMPFEHLUNG ZUR GESETZLICHEN SANKTIONIERUNG VON SEXISTISCHER WERBUNG

Geschlechterungleichheiten sind omnipräsent und haben eine lange Tradition. Das alltägliche Reproduzieren von Geschlechterrollen und Geschlechterbildern erschwert den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. In diesem Sinne trägt sexistische Werbung zur Aufrechterhaltung diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen (insbesondere für Frauen, Homosexuelle, Transgenderpersonen) bei. Ein Verbot von sexistischer Werbung bedeutet im Weiteren nicht die Einschränkung der Redefreiheit, sondern gibt einen Rahmen für Werbung und Marketing vor, welcher vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützt. Aus diesen Gründen tritt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark für eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Sanktions- und Kontrollmöglichkeit ein, wie es auch bei rassistischer Werbung vorgesehen ist, die (präventiven) Schutz und Rechtssicherheit bietet. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des dritten Teils des Gleichbehandlungsgesetzes um den Bereich Werbung und Medien betrachtet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark als geeignete Maßnahme gegen sexistische Werbung.

EMPFEHLUNGEN IM BILDUNGSBEREICH

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt im Bildungssektor fokussiert die Beschäftigung mit dem Thema „Macht und Sprache" und dem geschichtlichen Hintergrund oder der Bedeutung von Begrifflichkeiten sowie die Thematisierung von negativem Sprachgebrauch und dessen Konsequenzen.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Personen mit Bildungsauftrag ein besonderes Augenmerk auf sprachliche Sensibilisierung zu legen.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt der Zivilgesellschaft im Alltag Bezeichnungen und Begrifflichkeiten zu wählen, die der heutigen Zeit und Gesellschaft entsprechen.
- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt den Verantwortlichen von Unternehmen traditionelle diskriminierende Restaurant- und Firmenschilder zu entfernen, um Zeichen für ein diskriminierungsfreies Miteinander zu setzen.
- In Anlehnung an die Empfehlungen der Broschüre „Macht und Sprache" zur Vermeidung von diskriminierendem Sprachgebrauch, empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark
  - das Hinterfragen, ob Angaben über Aussehen und die damit verknüpfte Annahme der vermeintlichen Herkunft sinnvoll erscheinen
  - das Vermeiden von diskriminierenden, beleidigenden, verletzenden (historisch belastenden) Bezeichnungen oder Begrifflichkeiten, die von den dadurch Angesprochenen diskriminierend empfunden werden
  - im Zusammenhang mit allen diskriminierten Gruppen Bewusstsein für gewünschte Bezeichnungen zu schaffen.

EMPFEHLUNG ZUM BEREICH BEHÖRDE

- Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt Beamtinnen und Beamte im diskriminierungsfreien Umgang und Sprachgebrauch mit Parteien zu sensibilisieren.

Tätigkeiten

Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Leitfaden zu Extremismus online und offline bietet eine Übersicht zur Rechtsgrundlagen und entschiedenen Gerichtsfällen.

Prävention und Sensibilisierung ist ein wichtiges Arbeitsprinzip der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Im Jahr 2019 haben wir daher in der präventiven Arbeit – zum Teil auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern – Zeichen in der Steiermark gesetzt. Die unterschiedlichen Aktivitäten in diesem Bereich (Informationsveranstaltungen, Workshops, Podiumsdiskussionen,…) hatten das Ziel, die verschiedenen Formen von Diskriminierung aufzuzeigen, über Antidiskriminierung und Gleichberechtigung zu informieren, Betroffene zu sensibilisieren und zu stärken. Dies machte es für Betroffene leichter, Unterstützung zu suchen und den Weg in die Antidiskriminierungsstelle zu finden. Öffentlichkeitswirksame Aktionen und Pressearbeit ergänzten unsere Arbeit in der Beratungsstelle und hatten das Ziel, die von den Betroffenen erfahrene Diskriminierung in gesellschaftlich relevante Zusammenhänge zu bringen.

22. MAI 2019: PRESSEKONFERENZ „2 JAHRE BANHATE"

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark stellte 2017 die europaweit erste App gegen Hasspostings vor. Innerhalb von 2 Jahren wurden mehr als 3900 Hasspostings gemeldet. Somit verfügt die Stelle über ein umfangreiches Datenmaterial rund um das Thema Online-Hass in Österreich. Anlässlich des 2-jährigen Bestehens der BanHate-App lud die Antidiskriminierungsstelle am 22. Mai zu einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Staatsanwaltschaft Graz und der jüdischen Gemeinde Graz und präsentierte den Online-Hassreport Österreich mit dem Schwerpunkt „Antisemitismus und Holocaust-Leugnungen als neue Herausforderung". Die Stelle veröffentlichte dabei jüngste Zahlen und Statistiken sowie Österreichs ersten Leitfaden zu „Extremismus online und offline", ein Kooperationswerk der Antidiskriminierungsstelle und der Extremismusprävention Steiermark.

14. JUNI 2019: KAMPAGNE „BRIDGE OF UNITY"

Als präventives Zeichen gegen Diskriminierung jeglicher Art führte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Juni 2019 gemeinsam mit der Stadt Graz und der Holding Graz eine Kampagne durch, die für einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang in der Gesellschaft plädiert. Das Herzstück der Kampagne war eine 12 Meter lange Brücke, die gemeinsam mit dem Grazer Künstler Tom Lohner künstlerisch als „Bridge of Unity" gestaltet wurde. Die Grazer Bevölkerung wurde zudem aufgerufen, sich mit einem Pinselstrich zu beteiligen. Dem Aufruf folgten viele Menschen aus dem Schul-, SeniorInnen-, Behinderten-, Sportbereich etc.

Am 14. Juni wurde die Brücke samt Projektidee im Rahmen einer Pressekonferenz am Gelände der Holding Graz Linien in der Steyrergasse vorgestellt. Nach dem Auftakt kamen vom 17. bis zum 19. Juni Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung zusammen, die mi ihrem persönlichen Pinselstrich die Brücke in ein buntes Kunstobjekt verwandelten, das symbolisch für das Verbindende zwischen den Menschen in Graz steht. Insgesamt wurden unter Anleitung des künstlerischen Teams 30.000 Pinselstriche als verbindendes Zeichen für ein gelebtes Miteinander gemalt. 170 Personen beteiligten sich an den 3 Aktionstagen. Um einen dauerhaften Platz im öffentlichen Raum für die „Bridge of Unity" zu finden, startete die Stadt Graz einen Aufruf an alle Grazerinnen und Grazer, Vorschläge zu machen, wo die Brücke in Zukunft stehen soll. Vor Redaktionsschluss des vorliegenden Berichts fand die Brücke ihre endgültige Heimat im Ballpark Weinzödl. Gemeinsam mit der Stadt Graz und der Antidiskriminierungsstelle Steiermark übergab Tom Lohner somit die „Bridge of Unity" der Öffentlichkeit.

Die „Bridge of Unity" als Zeichen für ein Miteinander. Gestaltet wurde sie von Künstler Tom Lohner gemeinsam mit 170 weiteren „Künstlerinnen" und „Künstlern".

LEITFADEN „EXTREMISMUS ONLINE UND OFFLINE"

Um Berufsgruppen, die mit den rechtlichen Aspekten rund um Extremismus und Hate Speech in Berührung kommen, ein übersichtliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, entwickelte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark den Leitfaden „Extremismus online und offline – Rechtsgrundlagen und entschiedene Gerichtsfälle.

ANTIDISKRIMINIERUNGSBERICHT 2018

Am 16. Oktober 2019 wurde der 7. Antidiskriminierungsbericht im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Im Fokus standen die Bewegungen der diskriminierten Gruppen

Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark (v.l.n.r.): Herwig Siebenhofer, Alisa Herzog, Jennifer Erber, Daniela Grabovac, Clara Millner, Marion Raidl, Pauline Riesel-Soumaré.

Tätigkeiten der Antidiskriminierungsstelle im Überblick

Pressemitteilungen

Alle sind gleich, aber zu viele „ungleicher“, Meine Woche – Feldbach, 23.01.2019
Der Hass im Netz wuchs: Das ist sehr bedrohlich, Kurier, 23.05.2019
Mehr Respekt gegenüber den Mitmenschen, Woche Graz, 10.07.2019
Seniorentickets für nur mit ÖBB-Card, Kleine Zeitung Steiermark, 13.07.2019
Nach Rassismus-Skandal – Zu viele akzeptieren Diskriminierung stillschweigend“, www.kleinezeitung.at, 16.10.2019
Druck auf diskriminierte Gruppen verstärkt sich, Kleine Zeitung Steiermark, 17.10.2019

Erstanlauf- Clearing- und Beratungsstelle

712 Anfragen
540 Fälle von Diskriminierung

Stellungnahmen

- 01.03.2019: Stellungnahme zur Angabe des Religionsbekenntnisses „IGGÖ“ in österreichischen Schulzeugnissen
- 23.05.2019: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird
- 04.07.2019: Stellungnahme zu Hate Crimes aus Anlass des islamfeindlichen Hate Crime-Vorfalles in Wien: Muslimin attackiert.
- 15.07.2019: Stellungnahme zu ÖBB Vorteilscard Senior
- Im August 2019 veröffentlichte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein Informationsblatt zu Anhaltungen und Kontrollen durch die Organe der Sicherheitsbehörden. Anlass dafür war die mit 06. März 2019 in Graz in Kraft getretenen zwei Verordnungen, die die Grazer Parks „Metahofpark“ und „Volksgartenpark“ zu SCHUTZZONEN erklärt haben.

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

47
Workshops

Die Mitarbeiterinnen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark erleuchten im Rahmen von Workshops die verschiedenen Facetten des Themas Diskriminierung und informieren über Handlungsmöglichkeiten und zeigen somit den Betroffenen selbst Möglichkeiten der Hilfe auf.

01.02.2019: Vortrag zu „BanHate – Hass im Netz“ im Rahmen der Konferenz „Digitalisierung“, veranstaltet vom Flughafen Graz

08.03.2019: Workshop zu Antidiskriminierung, veranstaltet von der Gemeinde St.-Marein und Zebra in St. Marein

08.03.2019: Diskussion im Rahmen der Veranstaltung „Frauen heben ab“ anlässlich des Weltfrauentages und 110 Jahre Frauen in der Luftfahrt, Nova-Air Graz

26.03.2019: Workshop zu Antidiskriminierung für die TeilnehmerInnen des Omega Hartberg-Projektes EinLeben in Hartberg

04.04.2019: Vortrag „Praxisbeispiele aus der BanHate-App“ im Rahmen der Ausstellung „Hate Speech – Aggression und Intimität“ im Künstlerhaus Graz

12.04.2019: Workshop zu Altersdiskriminierung in Neumarkt, veranstaltet vom PensionistInnenenverband

22.05.2019: Workshop zu Antidiskriminierung für Studierende des Kollegs und angehende KindergartenpädagogInnen, Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik Graz

05.06.2019: Workshop zu Antidiskriminierung im Rahmen der Ausbildung migrants care des roten Kreuzes in Graz

19.06.2019: Workshop zu Antidiskriminierung für die SIAK, Bildungshaus Mariatrost

28.06.2019: Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bei der Firma Lidl in Wundschuh, veranstaltet von der Gewerkschaft der ÖGB

14.11.2019: Vortrag „Ich verstehe nur Bahnhof“ im Rahmen der RichterInnenschulung in Gamlitz

27.11.2019: Vortrag „Freedom of Expression online – Wo liegt die Grenze zur Strafbarkeit?“ anlässlich des ELSA Day, Karl-Franzens-Universität Graz

01.12.2019: Infoveranstaltung „Antidiskriminierung und Rassismus“ in der afrikanischen Kirche in der Augasse, veranstaltet vom Verein IKEMBA

Podiumsdiskussion mit internationalen Expertinnen und Experten der Transatlantic Working Group on Online Content Moderation and Freedom of Expression.

Zwei netzwerkinterne Treffen der Extremismusprävention sorgten für einen wertvollen Wissensaustausch.

next:
no to extremism

FORSCHUNGSPROJEKT „NOHATE@WEBSTYRIA“

Im Rahmen des Projekts NoHate@WebStyria arbeitet und erforscht die Antidiskriminierungsstelle Steiermark seit 2019 gemeinsam mit der Karl-Franzens-Universität Graz (UNI-ETC) und der FH Joanneum (Institut für Journalismus und Public Relations (PR) interdisziplinär die unterschiedlichen Dimensionen von Hate Speech im digitalen Zeitalter. Gefördert wird das Projekt vom Zukunftsfonds Steiermark.

Im Jahr 2019 widmete sich das Projektteam einer umfassenden Literatur- und Fallrecherche und setzte sich mit Begriffserklärungen auseinander. Wesentlicher Fokus lag in diesem Jahr auch auf der Analyse der österreichischen und internationalen Rechtsprechung sowie der interdisziplinären Analyse von Hasspostings, die über die BanHate-App gemeldet wurden und als strafrechtlich relevant subsumiert wurden.

Die Durchführung beziehungsweise nachfolgende Analyse einer Gruppendiskussionen mit „Digital Natives“ steirischer Hochschulen hatte es sich zum Ziel gesetzt, die Wahrnehmung und Bewertung von Inhalten von Hate Speech genauer zu erheben, wobei konkret die Frage der Grenze zwischen ethisch vertretbaren und nicht vertretbaren sowie rechtswidrigen Inhalten im Vordergrund stand.

Für die im Jahr 2020 durchgeführte Analyse der Subsumierungspraxis der Strafverfolgungsbehörden, welche auf Grundlage der von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an die Staatsanwaltschaft Graz übermittelten Anzeigen erfolgt, konnten entsprechende Genehmigungen eingeholt werden und die Aktenanalyse vorbereitet werden.

Der Leitfaden „Extremismus online und offline“ wurde ebenso in Kooperation mit dem Projekt „NoHate@WebStyria“ im Jahr 2019 entwickelt.

Im Rahmen von unterschiedlichen Vorträgen konnten die Vorhaben und ersten Ergebnisse, u.a. bei einem gemeinsamen Vortrag von Sigi Maurer an der Karl-Franzens-Universität Graz, im Rahmen der Ausstellung „Hate Speech-Aggression und Intimität“ im Künstlerhaus Graz und beim eFuture Day in Tirol präsentiert werden.

DIAGONALE 19: „NATIONALISMUS IST GIFT FÜR DIE GESELLSCHAFT“

Im Rahmen der Wochen gegen Rassismus im März 2019 entstand eine Kooperation zwischen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und dem österreichischen Filmfestival Diagonale. Grundlage dafür war der von Johann Lurf gestaltete Trailer „Nationalismus ist Gift für die Gesellschaft“. Parallelen und Erfahrungen der aufgeheizten Stimmung gegen Minderheiten, die die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nur bestätigen konnte und damit die Zusammenarbeit mit dem Slogan „Handle zivilcouragiert gegen Hass im Netz – BanHate“ suchte.

Anlässlich des Festivals wurde der Banner der App im Schubertkino aufgestellt und für die gesamte Dauer des Filmfestivals wurde die App auf der Diagonale-Website gepostet.

LEHRVERANSTALTUNG LEGAL CLINIC

Die seit 2012 bestehende Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Institut für Öffentliches Recht, setzte sich fort. Die Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“ fand sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt. Im Zuge dieser Kooperation absolvierten im Berichtsjahr 11 Studierende ihr Praktikum bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark.

PODIUMSDISKUSSION DER ORGANISATION FÜR ZUSAMMENARBEIT UND SICHERHEIT IN EUROPA (OSZE)

Auf Einladung des OSZE Beauftragten für Medienfreiheit nahm die Antidiskriminierungsstelle Steiermark an derer Veranstaltung „How do we curtail the spread of hate speech, violent extremism and disinformation online while protecting free speech?“ am 18. November in der Hofburg teil. Das Format der Veranstaltung war eine Podiumsdiskussion mit einigen Expertinnen und Experten der Transatlantic Working Group on Online Content Moderation and Freedom of Expression. Die Einladung erfolgte aufgrund der tagtäglichen Auseinandersetzung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit dem Thema Hassrede und Hasspostings.

EXTREMISMUS-PRÄVENTIONSSTELLE STEIERMARK

Im 2. Arbeitsjahr der Extremismuspräventionsstelle Steiermark fanden zwei netzwerkinterne Workshops und ein Netzwerktreffen mit Vertreterinnen und Vertretern von insgesamt 23 Institutionen statt. Themen dieser Treffen waren z.B. Ziele, Zielgruppen und Aufgaben des Netzwerks sowie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem wurde beschlossen, als gemeinsame Arbeitsgrundlage ein Leitbild zu erstellen sowie eine Definition der Begriffe Extremismus und Extremismusprävention zu erarbeiten.

Um Berufsgruppen, die mit den rechtlichen Aspekten rund um Extremismus und Hate Speech in Berührung kommen, ein übersichtliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und sie in ihrer Praxisarbeit zu unterstützen, wurde der Leitfaden „Extremismus online und offline – Rechtsgrundlagen und entschiedene Gerichtsfälle“ entwickelt. Parallel wurde damit begonnen, eine digitale Broschüre als Informationsmaterial über das Netzwerk zu erstellen.

Am 23.01.2019 fand die erste öffentliche Netzwerkveranstaltung im Museum

für Geschichte statt, bei der die steirischen Institutionen aus dem Netzwerk zum erstmaligen gemeinsamen Wissenstransfer und Austausch zusammenkamen. In Form eines Marktstandes konnten die Besucherinnen und Besucher sich über ihre Angebote und Materialien informieren. Der Großteil der Interessierten kam aus dem schulischen Bereich (Lehrpersonal, Direktorinnen und Direktoren, Schulsozialarbeit). Am 26.09.2019 fand die steiermarkweit erste Fachkonferenz zur Extremismusprävention im Krone Center Graz statt. Acht Expertinnen und Experten hielten Vorträge zu unterschiedlichen Themenbereichen rund um Extremismus.

DIE PROGRAMMPUNKTE DER FACHKONFERENZ:

- Begrüßungs- und Einleitungsworte von Landesrätin Doris Kampus, Landesrätin Ursula Lackner, Stadtrat Kurt Hohensinner, Leiterin der Extremismuspräventionsstelle Steiermark Daniela Grabovac
- Eröffnungsvortrag Bart Somers, Bürgermeister der belgischen Stadt Mechelen und Autor des Buches: „Zusammen leben: Meine Rezepte gegen Kriminalität und Terror“ (C.H.Beck, 2018)
- Verena Fabris, Leiterin der Beratungsstelle Extremismus: „Radikal, extrem, fanatisch – was tun?“
- Thomas Mühlbacher, Leiter der Staatsanwaltschaft Graz, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der KFU Graz: „Herausforderungen an die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Extremismusdelikten“
- Thomas Schmidinger, Politikwissenschaftler, Sozial- und Kulturanthropologe (Schwerpunkt: Kurdistan, Jihadismus, Naher Osten): „Jihadistische Radikalisierung und Deradikalisierung: Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen“
- Bernhard Weidinger, Politikwissenschaftler, Experte für Rechtsextremismus am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW): „Aktuelle Situation des Rechtsextremismus in Österreich“
- Fabian Reicher, diplomierter Sozialarbeiter im Bereich der Ausstiegsarbeit für die Beratungsstelle Extremismus: „Das ist Mein Weg! Jugend und Extreme Positionen – Pädagogische Strategien und Methoden im Kontext von Extremismus und Radikalisierung“
- Alexander Ritzmann, Mitglied des „Steering Committee“ des Radicalization Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission: „Wie können sich Praktikerinnen und Praktiker der Präventionsarbeit effektiv miteinander vernetzen?“
- Simone Philipp, Wissenschaftlerin, Trainerin der Menschenrechtsbildung am ETC Graz: „next – no to extremism: Ein Netzwerk zur Extremismusprävention in der Steiermark“

Die Unterlagen der Referentinnen und Referenten sind online abrufbar unter http://noextremism.glddggrs.com/konferenz-2019.

Im Auftrag von next wurden über den Sommer 2019 kurze Imagevideos der Netzwerkpartnerinnen und -partnern gedreht, welche während der Fachkonferenz eingeblendet und auf der Konferenz-Homepage veröffentlicht wurden. Die Videos stehen den Partnerinnen und Partnern zu Imagezwecken zur Verfügung und sind auch Teil der digitalen Broschüre über das Netzwerk.

http://www.next.steiermark.at

175

Erwähnungen in der Presse

Ein wichtiger Aspekt in der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist es, die Inhalte der Beratungsarbeit zu verdeutlichen und die Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene darzustellen. An dieser Stelle sei die gute Kooperation mit den Medien zu erwähnen.

Pressespiegel

Woche Südoststeiermark, 23.01.2019: „Staatenloser" Österreicher.

Kleine Zeitung, 25.02.2019: Wer hinter den Hasspostings steckt.

Sonntagsblatt, 28.04.2019: Online-Hass und Klarnamen-Pflicht.

Kronen Zeitung, 23.05.2019: Wieder mehr Antisemitismus im Internet.

Kleine Zeitung, 23.05.2019: Plus 61 % bei sogenannten Nazi-Postings.

Der Grazer, 26.05.2019: Anstieg von Postings mit NS-Bezug.

Woche Steiermark, 10.07.2019: Hasspostings und BanHate-App.

Woche Graz, 10.07.2019: Umgang mit Hasspostings.

Kleine Zeitung, 13.07.2019: Altersdiskriminierung im öffentlichen Verkehr.

Kleine Zeitung, 5.08.2019: Altersdiskriminierungen nehmen zu.

Kleine Zeitung, 12.08.2019: Altersdiskriminierung als Titelthema.

Kleine Zeitung, 16.09.2019: Diskriminierung aufgrund eines „zu hohen" Körpergewichts?

Kleine Zeitung, 4.10.2019: Chancen und Tücken des EuGH-Urteils.

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung:

Diskriminierungen im Internet und im Alltag erneut im Fokus

Die große Bandbreite der Beratungsfälle veranschaulicht, dass immer mehr Personengruppen Benachteiligung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Ein besonderes Augenmerk des vorliegenden Berichts liegt auf bestimmten Problematiken, die sich 2019 als wichtig herauskristallisiert haben, wie etwa der Anstieg an Hasspostings gegen Privatpersonen, Personen des öffentlichen Lebens sowie Frauen, und das Thema Transgender, das immer mehr in unsere Beratung einrückt.

Während der öffentliche Raum deutlich macht, dass Diskriminierungen in den unterschiedlichsten Kontexten des Alltags vorkommen können – Beleidigungen und Übergriffe in öffentlichen Verkehrsmitteln, nationalsozialistischen Gedankengut auf Aufkleber oder sexistische Werbung auf öffentlich zugängliche Plattformen – fallen die Beschwerdefälle im Bereich Ausbildung im Zusammenhang mit diskriminierendem Sprachgebrauch auf.

Ein besonderes Problemfeld im Bereich Wohnen betrifft Nachbarschaftskonflikte, die häufig Beschimpfungen und diskriminierende Äußerungen einschließen. Neben diesen Konflikten stellt auch der Zugang zu Wohnraum für die Merkmale Sozialer Status oder Familiengröße eine Problematik dar, da diese Merkmale, obwohl sie einen bedeutenden Einfluss bei der Wohnungssuche haben, rechtlich nicht geschützt sind.

Diskriminierungserfahrungen im Kontext der Arbeitswelt liegen, wie schon in den Jahren zuvor beschrieben, im Bereich der diskriminierenden Stellenausschreibungen, Beschäftigungsbedingungen und Kündigungen. Konflikte mit Beamtinnen und Beamten an kroatischen Grenzübergängen sind vor allem im Lebensbereich Behörde hervorzuheben.

INTERNET: PRIVATPERSONEN ANGESICHTS DES HASSES IM NETZ

Die aktuelle Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt, dass sich das Internet endgültig als wichtiger Raum für diskriminierende und hasserfüllte Äußerungen gegen bestimmte Personengruppen aber auch für gezielte Drohungen gegen Privatpersonen etabliert hat. Gerade letztere Gruppe steht meist vor der Herausforderung, gegen diese unerwünschten Inhalte vorzugehen, zumal die derzeitigen Maßnahmen bzgl. Strafverfolgung es ihnen nicht leicht machen zu ihrem Recht zu kommen. Somit stellt das für Betroffene eine schwierige Situation dar. Nichtdestotrotz sollen Opfer von Hasskommentaren im Netz nicht alles hinnehmen, sondern die beleidigenden und bedrohlichen Inhalte melden.

1826 Fälle wurden im Jahr 2019 über die App BanHate gemeldet. Davon wurden 800 Meldungen verfolgt. Der überwiegende Anteil (469 Meldungen) waren Hasspostings, die den Verhetzungstatbestand betrafen. Sämtliche Hasspostings werden an die entsprechenden Behörden weitergeleitet.

ALLTAG/ÖFFENTLICHER RAUM: FEHLENDE ZIVILCOURAGE, SEXISTISCHE WERBUNG UND BESCHMIERUNGEN

Der öffentliche Raum ist ein Lebensbereich, der von zufälligen Begegnungen auf Plätzen oder im Straßenverkehr und von Anonymität geprägt ist. Hierbei handelt es sich um Diskriminierungsfälle, die typischerweise aus Situationen heraus begangen werden, in denen Unpersönlichkeit und Flüchtigkeit im Vordergrund stehen. Im Berichtsjahr wurden Diskriminierungserfahrungen an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen, die Beschimpfungen oder Belästigungen – insbesondere spielten sich diese in öffentlichen Verkehrsmitteln ab – häufig aufgrund der ethnischen Herkunft oder der muslimischen Religionszugehörigkeit beinhalteten. Dabei ging es um Beleidigungen oder körperliche Angriffe durch Fahrgäste. In einigen vereinzelten Fällen berichteten Betroffene, dass sie an Haltestellen von Buslenkerinnen und Buslenkern nicht mitgenommen wurden und führten dies auf ihre ethnische Herkunft oder ihr muslimisches Kopftuch zurück. Ebenso wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark Fälle dargestellt, bei denen beispielsweise Badeseen oder Gasthäuser die Orte waren, wo sich benachteiligende Situationen abspielten. Aus dem Bereich Werbung gingen bei der Stelle Meldungen ein, die herabwürdigende oder sexistische Bilder darstellten. Immer wieder erreichten ebenfalls die Stelle Meldungen über nazistische Graffitti und Beschmierungen in Graz. Beispielsweise wurde ein Hackenkreuz in einer Grazer Kirche und das neonazistische Zeichen „H.H.“ auf der Fassade eines Bestattungsinstitutes gesichtet.

Der Bereich öffentlicher Raum verzeichnet den größten Anteil der Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark – konkret sind es 40,37 % aller Fälle. Davon waren 35,23 % Beschwerden im Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft. 17,89 % betrafen Diskriminierungen aufgrund der muslimischen Religionszugehörigkeit und 11,93 % aufgrund des Alters.

ARBEITSWELT: MOBBING UND FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Ein großer Teil der Beratungsfälle aus dem Arbeitskontext bezog sich auf Mobbing- und Kündigungserfahrungen bzw. auf diskriminierende Stellenausschreibungen. Betroffene, die sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wandten, hatten das Gefühl, dass sie beispielsweise aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder im Zusammenhang mit ihrem Alter benachteiligt wurden.

11,30 % der Beschwerden, die im Berichtsjahr bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark einlangten, betrafen Diskriminierungen in der Arbeitswelt. Innerhalb dieses Lebensbereiches umfasste der Diskriminierungsgrund der ethnischen Herkunft mit 29,51 % die meisten Fällen, gefolgt von 16,93 % Diskriminierungsfällen aufgrund des Alters 11,48 % der Fälle betrafen das Merkmal des Geschlechts.

WOHNEN: TYRANNEIEN, SCHIKANEN UND HÜRDEN BEI WOHNUNGSSUCHE

Die Fälle von Diskriminierungen in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet wurden, bezogen sich sowohl auf Konflikte in der Nachbarschaft als auch auf den Zugang zu Wohnraum. Oftmals geschahen diese in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, die in den meisten Fällen rassistisch waren bzw. auf die ethnische Herkunft Bezug nahmen. Mobbing, Schikane und Ausgrenzung waren für viele Betroffene tagtäglich zu spüren. Ebenso betrafen die Beschwerden in diesem Lebensbereich diskriminierende Inserate von Vermieterinnen und Vermietern mit Formulierungen wie etwa „nur an Personen aus deutschsprachigem Raum“. Mehrfach wurde auch von Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt aufgrund der Familiensituation in Bezug auf Kinder bzw. auf die Kinderzahl berichtet. Meldungen zu Diskriminierungen

im Zusammenhang mit dem Alter umfassten unter anderem Fälle, die sich direkt im Wohnumfeld der Betroffenen abspielten. Beispielsweise gab es Beschwerden bzgl. einer Badeordnung in einer Wohnanlage, die das Betreten der von den ansässigen Mieterinnen und Mietern mitfinanzierten Dachschwimmbäder und Hallenbäder unter anderem mit einem Rollator untersagt.

Im Jahr 2019 wurden 10,93 % der Beschwerden dem Bereich Wohnen zugeordnet. 40,68 % der Fälle bezogen sich auf das Diskriminierungsmerkmal Ethnie und Hautfarbe. 16,95 % betrafen das Merkmal soziale Herkunft und Status, weitere 11,86 % hatten einen Zusammenhang mit dem Diskriminierungsgrund des Alters.

AUSBILDUNG: DISKRIMINIERENDER SPRACHGEBRAUCH UND „IGGÖ STATT ISLAM"

Beratungsanfragen im Lebensbereich Ausbildung betrafen 2019 zum größten Teil die schulische Bildung. Besonders das viel diskutierte Thema rund um die Eintragung der Zugehörigkeit zur Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs (IGGÖ) in Schulzeugnissen beschäftigte im Berichtsjahr aufgrund zahlreicher Beschwerden die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Weiters berichteten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer von Fällen, in denen Kinder von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern beschimpft und gemobbt wurden und keine Unterstützung seitens der Schule erhielten. Aus dem hochschulischen Bereich erreichte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vor allem die Thematik des diskriminierenden Sprachgebrauchs an der Universität.

BEHÖRDE: GRENZÜBERGÄNGE-PROBLEMATIK

In der Mehrzahl ging die Diskriminierung oft auf äußere Merkmale, wie etwa die ethnische Herkunft, die Hautfarbe oder die muslimische Religionszugehörigkeit zurück. Hierbei waren Beschwerden zu verzeichnen, bei denen die Betroffenen über herabwürdigende Aussagen klagten, oder die sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund nannten. Immer öfter verbargen sich in diesem Lebensbereich auch Fälle von Ethnic Profiling. Im Berichtsjahr wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark vereinzelt Diskriminierungsfälle herangetragen, die sich an Grenzübergängen ereigneten.

Im Berichtsjahr wurden 17,96% aller Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Bereich Behörde zugeordnet. In diesem Lebensbereich betrafen 42,27 % das Diskriminierungsmerkmal der ethnischen Herkunft, 13,40 % waren Beschwerden aufgrund der sozialen Herkunft und 11,34 % hatten einen Bezug zu Mehrfachdiskriminierungen (insbesondere Geschlecht, Religion und sozialer Status)

GESUNDHEIT: DISKRIMINIERENDE SPEISEKARTE UND MANGELNDE SENSIBILITÄT GEGENÜBER TRANSGENDER-PERSONEN

Der Lebensbereich Gesundheit ist charakteristisch für Situationen, in denen Betroffene besonders auf Hilfe angewiesen sind. Die an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark geschilderten Diskriminierungsfälle erstreckten sich von Bewilligungen für gewisse Gesundheitsleistungen, über Klauseln in Versicherungsverträgen, die als benachteiligend empfunden wurden bis hin zu diskriminierenden Inhalten auf der Speisekarte eines Krankenhauses. Zudem meldeten Transgender-Personen Diskriminierungen im Bereich Gesundheit, insbesondere klagten sie über mangelnde Sensibilität ihnen gegenüber.

6,11 % der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2019 eingegangenen Fälle betrafen den Gesundheitsbereich. Den häufigsten Diskriminierungsgrund stellte mit 21,12 % die ethnische Herkunft dar, gefolgt von den Merkmalen soziale Herkunft (12,12 %) und Alter (15,15 %).

Ausblick: Kunst und Sport gegen Rassismus

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist besonders um vermehrte Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ein diskriminierungsfreies Verhalten bemüht. Hierzu startete die Stelle das Jahr 2020 mit der Planung einer Kampagne gegen Rassismus. Unter dem Motto „Kunst und Sport gegen Rassismus" entwarf der in Mexiko geborene und in Österreich lebende Künstler Enrique Fuentes einen Flügel als Symbol des sich ‚wohin Begeben' und des wieder ‚Ankommens', der auf einem Shirt bedruckt wurde. Sportlerinnen und Sportler in der Steiermark sollen im Rahmen von Spielen das Trikot tragen und auf das Thema aufmerksam machen. Im Rahmen der Extremismusprävention sstelle Steiermark wurde im 1. Quartal 2020 ein Leitbild erarbeitet und Definitionen von Extremismus und Extremismusprävention wurden ausformuliert. Weitere Meilensteine waren die Entwicklung einer digitalen Broschüre mit allen Informationen über das Netzwerk und dessen Angebote sowie das Setzen der ersten Schritte in Richtung ExpertInnengremium.

Quellenangaben

1 https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/hass-politikerinnen-101.html (abgerufen am 06.08.2020).
2 „Künast muss üble Beleidigungen doch nicht hinnehmen", bezogen unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/kuenast-gericht-hassposts-tings-1.4765861 (abgerufen am 06.08.2020).
3 „Renate Künast gewinnt vor Oberlandesgericht Frankfurt gegen Facebook-Nutzer", bezogen unter: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/renate-kuenast-gewinnt-vor-oberlandesgericht-frankfurt-gegen-facebook-nutzer-a-bd45ded9-5d7b-49f6-b6b4-4badf5ee44b7 (abgerufen am 06.08.2020).
4 siehe auch Rebhahn, Gleichbehandlungsgesetz - Kommentar, § 17/15.
5 Bundeskanzleramt,Sektion III, Rundschreiben,GZ 920.000/0006-III/1/2011
6 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)
StF: BGBl. Nr. 60/1974
7 Walch in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch III, § 107a Rz 55 (Lfg, Mai 2008)
8 https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12723022/150243801/ (abgerufen am 30.08.2020).
9 Religion.orf.at, „IGGÖ" im Zeugnis: Ministerium prüft, https://religion.orf.at/stories/2962046/ (abgerufen am 19.02.2019).
10 Vgl. Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich, Widerspruch http://www.derislam.at/iggo/?f=news&shownews=2132&kid=1 (abgerufen am 19.02.2019).
11 Vgl. § 3 Zeugnisformularverordnung BGBl. 1989/415
12 Vgl. Anhang zum Rundschreiben Nr. 5/2007 zum Durchführungserlass zum Religionsunterricht, https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007_05.html (abgerufen am 21.02.2019).
13 Richtlinien zum Religionsunterricht aller Konfessionen in Wiener AHS und BMHS, http://www.schulamt.at/attachments/article/941/SSR_Richtlinien%20RU_AHS_BMHS.pdf (abgerufen am 22.02.2019).
14 Vgl. Anhang zum Rundschreiben Nr. 5/2007 zum Durchführungserlass zum Religionsunterricht, https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007_05.html (abgerufen am 21.02.2019).
15 Vgl. Rundschreiben Nr. 5/2007. Neufassung des Anhangs A - neue Kurzbezeichnung für die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGÖ); Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung, Durchführungserlass zum Religionsunterricht, https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007_05_anhanga_20104.pdf?6kdmdm (abgerufen am 19.02.2019).
16 Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung, Durchführungserlass zum Religionsunterricht, https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2007_05_anhanga_20104.pdf?6kdmdm (abgerufen am 19.02.2019).
17 Die Presse -APA/eko, „Islam" im Zeugnis: Faßmann macht Vorschlag, IGGÖ lehnt ab https://diepresse.com/home/bildung/schule/5580203/Islam-im-Zeugnis_Fassmann-macht-Vorschlag-IGGOe-lehnt-ab (abgerufen am 21.02.2019).
18 Vgl. BGBL. II 2013/133. Anm.: Zum Zeitpunkt der Anerkennung trug diese Glaubensgemeinschaft den Namen: „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich". 2015 wurde der Name geändert
19 Kultusamt, Registerauszug, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/religiose-bekenntnisgemeinschaften (abgerufen am 22.02.2019).
20 Profil - Bauer, Islam-Unterricht: Faßmann schlägt Lösung im Zeugnis-Streit vor, https://www.profil.at/oesterreich/islam-unterricht-fassmann-loesung-zeugnis-streit-10648890 (abgerufen am 22.02.2019).
21 Orf.at – APA, Zeugnis: IGGÖ weiter für „Islam" ohne Zusatz, https://religion.orf.at/stories/2987309/ (abgerufen am 02.09.2020).
22 https://www.vfgh.gv.at/medien/IGGOe_Zeugnisse_Beschluss.de.php (abgerufen 30.08.2020).
23 Presseaussendung APA, IGGÖ gibt Hoffnung auf "islam." In den Zeugnissen nicht auf!, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200326_OTS0241/iggoe-gibt-hoffnung-auf-islam-in-den-zeugnissen-nicht-auf (abgerufen am 03.02.2020).
24 Bundeszentrale für politische Bildung, Kolonialismus, Rassismus und Sprache, https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59407/afrikaterminologie?p=all (abgerufen am 20.08.2019).
25 Die Presse – Haar, Wie rassistisch der Begriff „Mohr" wirklich ist, https://diepresse.com/home/panorama/integration/741984/Wie-rassistisch-der-Begriff-Mohr-wirklich-ist (abgerufen am 20.08.2019).
26 Steiermark.orf.at – red, „Mohren-Apotheke" Graz hält am Namen fest, https://steiermark.orf.at/stories/3055622/ (abgerufen am 02.09.2020).
27 Süddeutsche Zeitung, In der Grauzone, https://sz-magazin.sueddeutsche.de/gesellschaft-leben/in-der-grauzone-81487 (abgerufen am 20.08.2019), Anm.: Der N****-König wurde durch den Südseekönig getauscht.
28 Süddeutsche Zeitung, In der Grauzone, https://sz-magazin.sueddeutsche.de/gesellschaft-leben/in-der-grauzone-81487 (abgerufen am 20.08.2019); Sarotti, Eine Reise durch die Zeit, https://www.sarotti.de/historie/ (abgerufen am 20.08.2019).
29 Vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Macht und Sprache, Wien (2001) 5, 18.
30 Wodak, Politik der/mit Angst – Rechtspopulistische Rhetorik, https://www.gbw.at/fileadmin/user_upload/gbw_allgemein/6_PDFs/Folien_Ruth_Wodak_15032016.pdf (abgerufen am 26.08.2019).
31 Kurier, Sorge um politische Kultur im Nationalrat, https://kurier.at/politik/inland/sorge-um-politische-kultur-im-nationalrat/400452067 (abgerufen am 26.08.2019).
32 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Macht und Sprache, 5, 18.
33 Amnesty International, Amnesty International Jahresbericht 2017/2018, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180221_OTS0077/amnesty-international-jahresbericht-201718-rhetorik-des-hasses-und-der-ausgrenzung-spitzt-sich-zu-bild (abgerufen am 26.08.2019).
34 https://www.politik-lernen.at/dl/tLokJMJKomLloJqx4KJK/pa_2015_1_Sprache_und_Politik_web.pdf (13, 21 abgerufen am 26.08.2019).
35 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch, Wien (2008).
36 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Macht und Sprache, Wien (2001) 5, 20.
37 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch; Zentrum Polis Politik Lernen in der Schule, Sprache und Politik, Wien (2015).
38 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch.
39 Lehrveranstaltungsleiterin Mag.a Daniela Grabovac, am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft
40 Schedlbauer/Schwarz, Trans*Identitäten, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/trans-gender/ (abgerufen am 06.07.2020).
41 Schedlbauer/Schwarz, Trans*Identitäten, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/trans-gender/ (abgerufen am 06.07.2020).
42 Binäres Geschlechtermodwell / Zweigeschlechtermodell https://ngvt.nrw/binaeres-geschlechter-modell-zweigeschlechtermodell/ (abgerufen am 05.07.2020).
43 TransX, Trans Was? https://www.transx.at/Pub/TransWas.php (abgerufen am 06.07.2020).
44 Be proud: Was bedeuten die ganzen Buchstaben in LGBTQ+ eigentlich? https://www.thefemale-company.com/magazin/be-proud-was-bedeutet-die-ganzen-buchstaben-in-lgbtq/ (abgerufen am 05.07.2020).
45 Stadt Wien, Community: Szene in Bewegung, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/sexuelle-orientierung/community.html (abgerufen am 07.07.2020).
46 Schedlbauer/Schwarz, Trans*Identitäten, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/trans-gender/ (abgerufen am 06.07.2020).
47 TransX, Trans Was? https://www.transx.at/Pub/TransWas.php (abgerufen am 06.07.2020).
48 TransX, Trans Was? https://www.transx.at/Pub/TransWas.php (abgerufen am 06.07.2020).
49 Schedlbauer/Schwarz, Trans*Identitätenhttps://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/ (abgerufen am 06.07.2020).
50 Schönherr/Zandonella, Arbeitssituation von LSBTI-Personen in Österreich, https://www.arbeiterkammer.at/service/studien/gleichbehandlung/Arbeitssituation_von_LSBTI-Personen_in_Oesterreich.html pdf, 5 (abgerufen am 06.07.2020).
51 § 41 Personenstandsgesetz.
52 Schedlbauer/Schwarz, Trans*Identitäten, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/trans-gender/ (abgerufen am 06.07.2020).
53 Bundesministerium für Gesundheit, Empfehlungen für den Behandlungsprozess bei Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus nach der Klassifikation in der derzeit gültigen DSM bzw. ICD-Fassung https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:5f11808e-71d3-434d-bc2c-566910ad1167/empfehlungen_transsexualismus2017.pdf. (abgerufen am 07.07.2020).
54 Güldenring/van Trotsenburg/Flütsch, Queering Medicine – Dringlichkeit einer bedürfnisorientierten und evidenzbasierten Transgendergesundheitsversorgung, https://link.springer.com/article/10.1007/s41969-019-00075-8, 86ff (abgerufen am 07.07.2020).
55 APA-Aussendung, Drittes Geschlecht erobert Österreichs Uni-Alltag, https://www.derstandard.at/story/2000080913648/drittes-geschlecht-erobert-oesterreichs-uni-alltag (abgerufen am 04.06.2020).
56 TransX (Hrsg.), Transsexualität in Österreich, https://www.transx.at/Dokumente/Fly07_long.pdf. (abgerufen am 07.07.2020).
57 Stadt Wien, Transgender-Personen gelten derzeit noch als krank, https://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/diskussion.html (abgerufen am 07.07.2020).

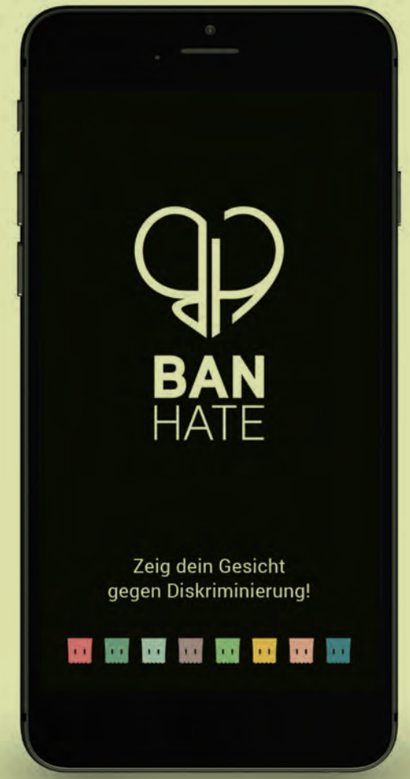

Die erste mobile App, mit der Hasspostings plattformunabhängig auf sozialen Netzwerken und anderen Online-Medien gemeldet werden können.

www.banhate.com

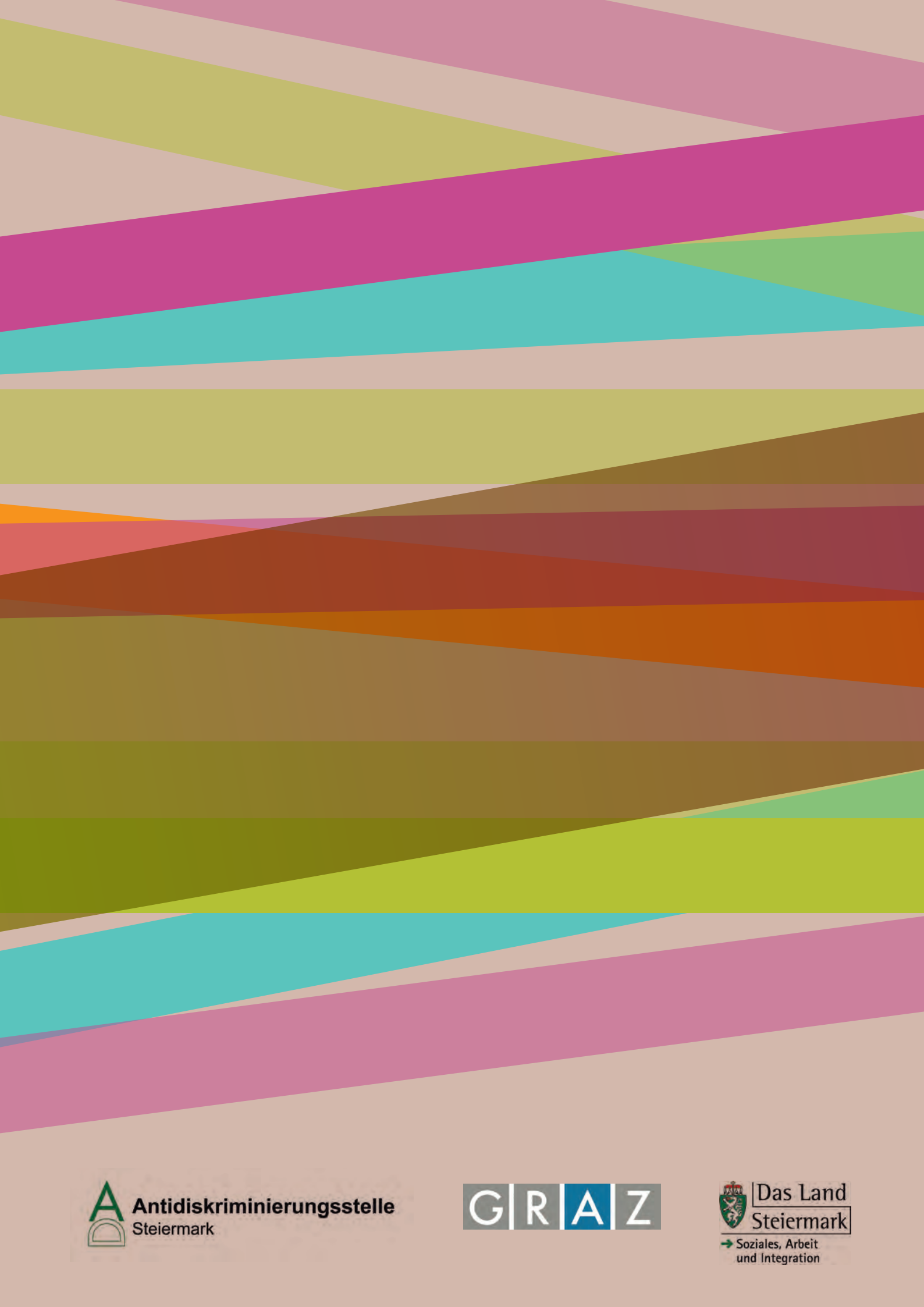

Antidiskriminierungsstelle
Steiermark

GRAZ

Das Land
Steiermark
Soziales, Arbeit
und Integration